

## Vorblatt

### **Ziel(e)**

- Vermeidung von Gefährdungen durch Naturgewalten und Umweltschäden bei Hochwasserereignissen und bei Ereignissen in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten;
- Minimierung des Risikos von Schäden durch Hochwasserereignisse und Ereignisse in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten;
- Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl;
- Schutz des Siedlungsraumes vor nachteiligen Umwelteinflüssen;
- Freihaltung von Retentions- und Abflussgebieten von Bebauungen;
- Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Fließgewässern im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 StROG.

### **Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Festlegung von überörtlichen raumplanerischen Vorgaben für die Siedlungsentwicklung und Einschränkung von Bauführungen in roten und gelben Gefahrenzonen sowie in rot-gelb schraffierten Funktionsbereichen;
- Festlegung von überörtlichen raumplanerischen Vorgaben für die Siedlungsentwicklung in blauen Funktionsbereichen, blauen Vorbehaltsbereichen und violetten Hinweisbereichen;
- Einschränkung von zulässigen Bauführungen im Uferstreifen.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch die Festlegung klarer raumplanerischer Vorgaben und die damit verbundenen inhaltlichen Klarstellungen sind für Gemeinden keine negativen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage zu erwarten. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die Schaffung klarer inhaltlicher Vorgaben für Bauverfahren und Raumplanungsverfahren in sensiblen Gebieten zur Verfahrensstraffung und damit zu einer Kostenreduktion beiträgt. Hervorzuheben sind die positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen in Form von Widmungsbeschränkungen und Vorgaben für die Bebauung, die zu einer Minimierung des Risikos von Schäden durch Hochwasserereignisse und Ereignisse in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten führen.

Für Gemeinden sind Mehrkosten durch die verpflichtende Beiziehung von Amtssachverständigen in Bauverfahren zu erwarten (§ 10 Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1). Für das Land Steiermark werden sich Mehrkosten durch das Anhörungsrecht in Bauverfahren in der roten Gefahrenzone ergeben (§ 10 Abs. 3).

Es ist mit den nachfolgenden finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte zu rechnen:

#### Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Länder	-39	-40	-41	-42	-43
Nettofinanzierung Gemeinden	-43	-46	-48	-52	-55
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-82</b>	<b>-86</b>	<b>-89</b>	<b>-94</b>	<b>-98</b>

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Verordnung für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen hat mehrheitlich sehr positive Auswirkungen in Hinblick auf die Minimierung des Risikos von Schäden durch Hochwasserereignisse und Ereignisse in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten. Ebenso wird die verbesserte Funktionsfähigkeit von Landschaftsräumen durch die Freihaltung von Uferflächen als sehr positiv angesehen. Durch die Verordnung werden auch Maßnahmen im Bereich der Funktionsfähigkeit von Landschaftsformen maßgeblich positiv beeinflusst sowie die Flächeninanspruchnahme verringert.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Auflage des Verordnungsentwurfes gemäß § 14 Abs. 1 StROG für die Dauer von mindestens 8 Wochen.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Das Entwicklungsprogramm enthält in erster Linie Vorgaben für die Siedlungsentwicklung und für die örtliche Raumordnung mit dem übergeordneten Ziel, Gefährdungen durch Naturgewalten und Umweltschäden zu vermeiden und das Risiko zu minimieren. Die Festlegung von messbaren Indikatoren ist dazu nur schwer möglich und würde einen beträchtlichen Aufwand voraussetzen. In Anbetracht der bloß geringen finanziellen Auswirkungen steht daher der Verwaltungsaufwand für die Durchführung einer WFA in voller Tiefe – und damit verbunden die Ausarbeitung und Festlegung von messbaren Indikatoren – außer Verhältnis.

### Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen erlassen wird

Einbringende Stelle: Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung

Laufendes Finanzjahr: 2024

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2024

### Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

#### Bereich Landesrätin Lackner:

Globalbudget Umwelt und Raumordnung: „Umweltrechtliche Verfahren werden effizient und qualitätsvoll abgewickelt“

### Problemanalyse

#### Anlass und Zweck, Problemdefinition

Siedlungsräume und Standorte für Industrie und Gewerbe haben sich in der Steiermark über Jahrhunderte zu einem großen Teil auch dort entwickelt, wo das Naturgefahrenpotenzial durch Hochwässer, Vermurungen, Hangrutschungen etc. in unterschiedlichem Ausmaß gegeben ist. Zahlreiche gewässernähe Siedlungsgebiete verfügen jedoch über keinen ausreichenden Hochwasserschutz (HQ 100) bzw. liegen in vielen Einzugsgebieten keine ausreichenden Kenntnisse über Hochwasserrisiken vor. Darüber hinaus haben sich in den letzten Jahrzehnten hochwasserrelevante Rahmenbedingungen verändert (klimatische Verhältnisse, Flächenversiegelung, Reduktion von Retentionsflächen, hydrologische Kriterien etc.) bzw. wurde das Schadenspotenzial in hochwassergefährdeten Gebieten wesentlich erhöht.

Die Schnittstelle Wasserwirtschaft - Raumordnung stellt einen der wichtigsten Schlüssel zur Minimierung der Schäden bei Hochwasserereignissen dar. So stehen von Seiten der Wasserwirtschaft differenzierte Grundlagen über zu erwartende Ereignisse zur Verfügung. Die Raumordnung wiederum ist durch gezielte Situierung von Nutzungen in der Lage, das zu erwartende Gefahren- und Schadenspotenzial zu minimieren.

Hierzu sind die räumlichen Voraussetzungen für den Wasserrückhalt im Einzugsgebiet und im Abflussbereich eines Hochwassers zu erhalten und zu verbessern. In den Talräumen sind zusammenhängende Freiräume zu erhalten, um das Gefährdungs- und Schadenspotenzial bei Hochwasserereignissen so gering wie möglich zu halten und neben den Funktionen des passiven Hochwasserschutzes Freiraumfunktionen (z.B. Landwirtschaft, Erholung und Biotopschutz) zu erfüllen.

Der passive Hochwasserschutz verfolgt den Schutz vor Hochwässern durch Verlegung von Nutzungen in nicht gefährdete Räume, die Beseitigung hochwassergefährdeter Objekte oder die Anpassung der Bewirtschaftung an die Möglichkeit von Hochwasserabflüssen. Der vorrausschauenden Freihaltung der Hochwasserretentions- und -abflussräume sowie der Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung wird dabei vor der nachträglichen Sanierung Priorität eingeräumt.

Für Baulandwidmungen mit besonderem öffentlichen Interesse können von der prinzipiellen Freihaltung der gefährdeten Bereiche Ausnahmen geschaffen werden. Keinesfalls als Bauland gewidmet werden dürfen jedoch Flächen mit besonders hohem Gefährdungspotenzial oder Flächen, die für den schadlosen Hochwasserabfluss jedenfalls notwendig sind.

Mit der bisher gültigen Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBI. Nr. 117/2005 („Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume“), wurden Maßnahmen im Bereich der überörtlichen Raumordnung mit dem Ziel der Minimierung des Risikos bei Hochwassereignissen festgelegt. Seither haben sich wesentliche Planungsgrundlagen geändert, die eine Neuerlassung eines Entwicklungsprogrammes zum Sachbereich Naturgefahren notwendig machen. Neben den sich verändernden klimatischen Verhältnissen (Zunahme von Starkregenereignissen, Steigerung der Anzahl von Hochwassereignissen) haben sich insbesondere auch die rechtlichen Rahmenbedingungen weiterentwickelt.

Seit der Implementierung der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EU-Hochwasserrichtlinie) in das nationale Recht im Jahr 2011 sind einheitliche Vorgaben für ein gesamthaftes Hochwasserrisikomanagement in Österreich vorgesehen. Mit der Novelle des Wasserrechtsgesetzes 1959 BGBI. I Nr. 14/2011 wurde festgelegt, dass gemäß § 42a WRG 1959 für Gebiete mit potentiell signifikantem Hochwasserrisiko Hochwasserrisikomanagementpläne sowie Gefahrenzonenplanungen zu erstellen sind. Gefahrenzonenpläne sind Fachgutachten, in denen hochwassergefährdete Bereiche hinsichtlich ihrer Schadenswirkung oder Erhöhung des Schadenspotenzials, Funktion zur Reduktion der Hochwassergefahren sowie zum Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen beurteilt werden.

Mit der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Gefahrenzonenplanungen nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung – WRG-GZPV), BGBI. II Nr. 145/2014, wurden Inhalt, Form und Ausgestaltung von Gefahrenzonenplanungen festgelegt. Seither werden Gefahrenzonenplanungen von hochwassergefährdeten Gebieten auf dieser Grundlage erstellt. In § 2 Abs. 3 WRG-GZPV wurde insbesondere festgelegt, dass Gefahrenzonenplanungen als Grundlage für weitere Planungen (insbesondere auf den Gebieten der Raumplanung, des Bauwesens sowie des Katastrophenschutzes) geeignet sind. Darüber hinaus dienen Gefahrenzonenplanungen der Information der Öffentlichkeit über die Gefährdung durch Hochwasser sowie als Grundlage für die Projektierung und Durchführung von schutzwasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die Erstellung von Regionalprogrammen, die Erstellung, Überprüfung und allfällige Aktualisierung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten sowie Hochwasserrisikomanagementplänen.

Für den Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung wurden im Programm zur Entwicklung der Siedlungsräume aus dem Jahr 2005 Maßnahmen explizit nur für rote Gefahrenzonen festgelegt. Als Ergänzung zu diesem Sachprogramm wurde daher im September 2013 ein „Leitfaden: Parameter für Ausweisung (OEK und FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ erstellt. Der Leitfaden berücksichtigt neben den roten und gelben Gefahrenzonen von Wildbächen auch die roten und gelben Gefahrenzonen von Lawinen. Im Bereich der gelben Gefahrenzonen gibt es geringe bis erhebliche Gefährdungen, die relevant für die weitere Entwicklung der Siedlungsräume sind. Im Leitfaden werden alle durch Wildbäche verursachten wasserbedingten Naturgefahren – von Hochwässern bis zum Murprozess – berücksichtigt sowie sämtliche Gefährdungen durch Lawinen in den alpinen Räumen integriert.

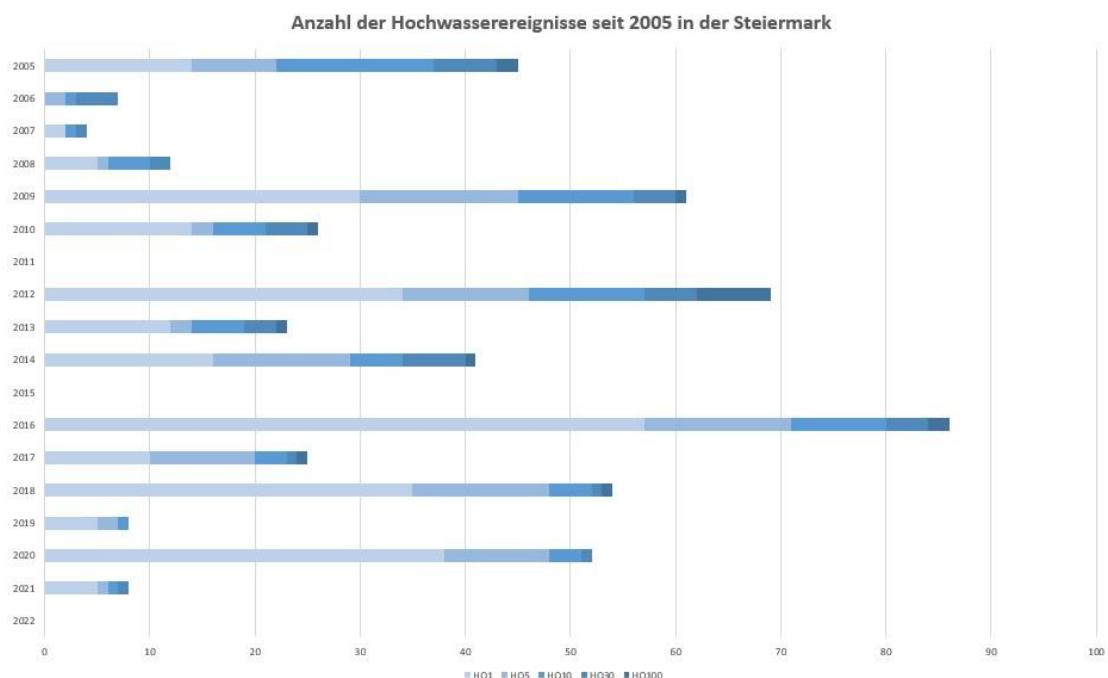
Seit 2021 gilt die neue Verordnung der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus über die Gefahrenzonenpläne nach dem Forstgesetz 1975 (ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung – ForstG-GZPV), BGBI. II Nr. 132/2021.

Das Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume wurde auf Grund des § 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBI. Nr. 127/1974 in der Fassung LGBI. Nr. 13/2005, erlassen. Mittlerweile wurde das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 2010, LGBI. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 73/2023, neu erlassen.

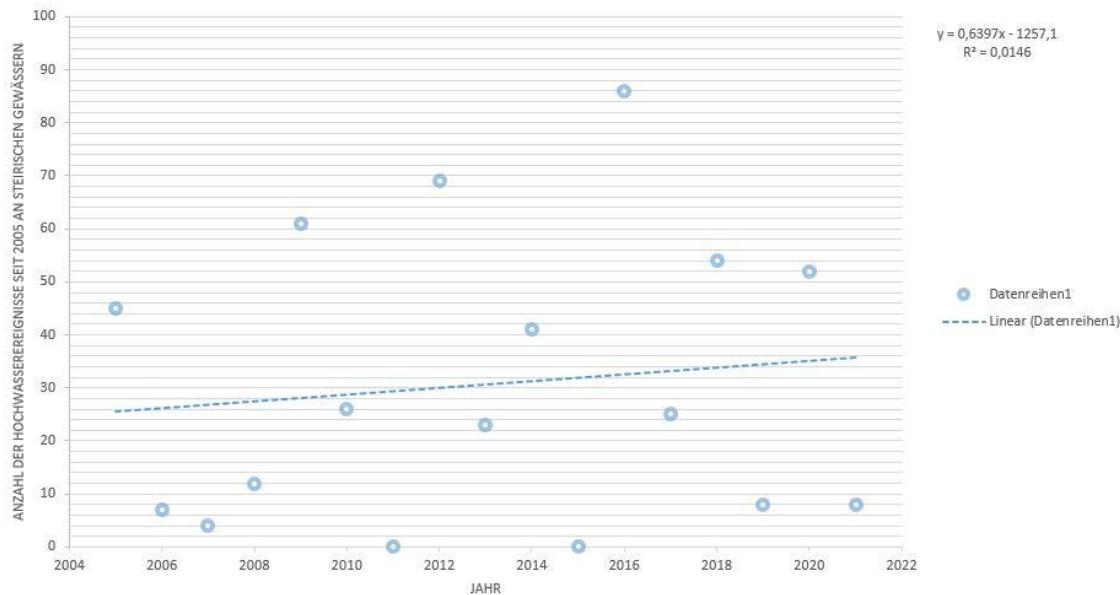
Der fortschreitende Klimawandel und die allseits bereits spürbaren Auswirkungen erfordern ebenfalls entsprechende Maßnahmen. Die Änderung der Regenverteilung (lokal, zeitlich) und der Regenintensität (kürzer, dafür intensiver) führt vermehrt zu Starkniederschlägen. Diese Starkniederschläge verursachen in der Folge Hochwässer und Überflutungen. Insbesondere nach einer längeren Hitzeperiode sind die Böden in unseren Einzugsgebieten stark ausgetrocknet und können kaum mehr Wasser aufnehmen („hydrophobe“ Verhältnisse im Oberboden). Die abfließende Niederschlagsmenge (Abflussbeiwert) nimmt damit massiv zu. Durch diesen erhöhten Abflussbeiwert steigt die Hochwasserspitze und beschleunigt sich die Hochwasserwelle; damit steigt das Gefährdungspotenzial für Siedlungsräume. Diesbezüglich beobachtet die Wissenschaft eine Zunahme von dauerhaften Wetterlagen (persistente Wetterlagen). Nach langen Trockenperioden folgen Perioden mit langanhaltendem Niederschlag.

Auswertungen der letzten 50 Jahre lassen eine Steigung der Durchschnittstemperatur von ungefähr einem halben Grad pro Jahrzehnt erkennen. Studien zeigen, dass jedes Grad Temperaturerhöhung einen nahezu exponentiellen Einfluss auf die Unwetterlage hat. Je wärmer die Luft ist, desto mehr Wasserdampf kann in dieser gespeichert werden. Das führt dazu, dass es bei höheren Temperaturen zu stärken Niederschlägen, Sturmböen und Hagel kommt. Es ist ein Anstieg der Anzahl von Extremwetterereignissen zu beobachten, die in kürzerer Zeit eine höhere Niederschlagsmenge bringen. Diese Extremwettererscheinungen führen somit zu häufigeren Extremereignissen. Dies zeigte sich zuletzt beispielsweise im Schne- und Lawinenjahr 2019 und an den schweren Hochwassereignissen im Land Steiermark im August 2023. Die Anzahl der Hochwasserereignisse weist in den letzten Jahren einen erkennbaren Anstieg aus.

Abb. 1: Darstellung der Hochwasserereignisse seit 2005



## Entwicklung der Häufigkeiten von Hochwasserereignissen zwischen 2005 und 2021



### Betroffene Flächen nach WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung:

In den Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung fallen 279 der insgesamt 286 Gemeinden (inkl. Graz). Mit Stand Juni 2023 gibt es 41 genehmigte Gefahrenzonenpläne, 43 Gefahrenzonenpläne befinden sich derzeit in Ausarbeitung.

Aufgrund der nicht flächendeckend vorhandenen Gefahrenzonenplanung liegt derzeit noch keine repräsentative Auswertung der Anzahl der Gebäude innerhalb der Gefahrenzonen vor. Valide Daten erhält man über die Auswertung der Gebäudeanzahl und der Nutzflächen, die innerhalb der Hochwasserabflussbereiche HQ 30, HQ 100 und HQ 300 liegen. Für die Ausweisung von roten und gelben Gefahrenzonen sind Bemessungsergebnisse mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) relevant (§ 8 Abs. 1 und 2 WRG-GZPV).

Die Auswertung der Gebäudeanzahl innerhalb von Hochwasserabflussgebieten basiert auf Laserscan-Befliegungen. Zusätzlich dazu wurde die Anzahl der Adressen innerhalb von Hochwasserabflussgebieten ausgewertet. Es ist ersichtlich, dass in der Steiermark rund 39.800 Gebäude innerhalb von Hochwassergebieten mit mittlerer Wahrscheinlichkeit liegen.

### **Gebäudeanzahl und Adressen innerhalb von Hochwasserabflussgebieten (Stand: 29.06.2023)**

	Anzahl der Gebäude	Adressen
<b>HQ 30</b>	22.381	6.454
<b>HQ 100<sup>1</sup></b>	39.820	13.636
<b>HQ 300<sup>2</sup></b>	55.156	20.529

<sup>1</sup> umfasst auch Gebäude in HQ 30 Bereichen

<sup>2</sup> umfasst auch Gebäude in HQ 30 und HQ 100 Bereichen

Beim hochwassergefährdeten Gebäudebestand überwiegen jene Flächen, die zur Wohnnutzung bestimmt sind. Es folgen betrieblich genutzte Flächen und gemischt genutzte Flächen.

### Flächenauswertung nach Nutzungskategorien laut Kataster (Stand: 29.06.2023)

	Betriebliche Nutzung (in Mio. m <sup>2</sup> )	Gemischte Nutzung (in Mio. m <sup>2</sup> )	Wohnnutzung (in Mio. m <sup>2</sup> )	Sonstige Nutzung (in Mio. m <sup>2</sup> )
<b>HQ30</b>	6,15	3,31	7,05	0,01
<b>HQ100<sup>1</sup></b>	11,41	6,83	13,68	0,02
<b>HQ300<sup>2</sup></b>	17,86	9,96	21,86	0,15

<sup>1</sup> umfasst auch Nutzflächen in HQ 30 Bereichen

<sup>2</sup> umfasst auch Nutzflächen in HQ 30 und HQ 100 Bereichen

#### Betroffene Flächen nach ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung:

Die Wildbach- und Lawinenverbauung stellt flächendeckend für die Steiermark die Gefahrenzonenpläne zur Verfügung. Insgesamt gibt es 171 Gefahrenzonenpläne der Wildbach- und Lawinenverbauung. Die Summe der Plangebiete der Gefahrenzonenpläne liegt in der Steiermark bei 13 254,83 km<sup>2</sup>. Es gibt jährlich mehrere Revisionen, um die Aktualität der Gefahrenzonenpläne zu gewährleisten. Derzeit sind 19 Gefahrenzonenpläne in Ausarbeitung, durchschnittlich werden die Gefahrenzonenpläne nach rd. 12 Jahren aktualisiert.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Auswertung der betroffenen Liegenschaften in den Gefahrenzonen nach dem ForstG, getrennt nach Wildbächen und Lawinen. Die Liegenschaftsauswertung zeigt, dass Wohngebäude den höchsten Anteil an gefährdeten Gebäuden einnehmen. An zweiter Stelle im Wildbachbereich liegen die sonstigen Gebäude (z.B. Gebäude für Kultur, Freizeit, Bildung und Gesundheitswesen sowie Kirchen). Im Bereich der Lawinen liegt die Kategorie „Hotels“ an zweiter Stelle.

#### Gebäudeanzahl auf Grundstücken in den Gefahrenzonen der WLV (Stand 28.6.2023)

	Wohngebäude	Hotels	Gewerbe/ Industrie	Landwirtschaft	Sonstige Gebäude
<b>Rote Wildbachzone</b>	9.411	333	631	194	908
<b>Gelbe Wildbachzone</b>	18.641	488	1.576	265	1.934
<b>Rote Lawinenzone</b>	134	16	8	10	14
<b>Gelbe Lawinenzone</b>	363	58	12	9	45

#### Nullszenario und allfällige Alternativen

Keine.

Das Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume ist an die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Die Gefahrenzonenplanungen im Bereich der Bundeswasserbauverwaltung bleiben darin bisher unberücksichtigt. Ebenso ist eine Anpassung an die neuen Rechtsgrundlagen (ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung, BGBl. II Nr. 132/2021, Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 73/2023) erforderlich.

Es ist auch auf die veränderten naturräumlichen Bedingungen und Verhältnisse (klimatische Veränderungen), die immer mehr Extremwetterereignisse und dadurch eine stetig steigende Gefährdung von Siedlungsräumen durch Hochwässer sowie Wildbäche und Lawinen mit sich bringen, zu reagieren. Raumlenkende Maßnahmen für eine Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdungen durch Naturgewalten und Umweltschäden sind im Sinne der Raumordnungsgrundsätze und -ziele des § 3 Abs. 1 und 2 StROG notwendig. Ohne die vorgesehenen Lenkungsmaßnahmen ist mit

einer massiven Zunahme der Schäden und damit der monetären Aufwendungen für den Schutz gegen Naturgefahren sowie die Sanierung von Schäden zu rechnen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind erforderlich, um das Risiko von Schäden durch Naturgefahren zu minimieren und Gefährdungen weitestgehend zu vermeiden.

### **Ziele**

- Vermeidung von Gefährdungen durch Naturgewalten und Umweltschäden bei Hochwasserereignissen und bei Ereignissen in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten;
- Minimierung des Risikos von Schäden durch Hochwasserereignisse und Ereignisse in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten;
- Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl;
- Schutz des Siedlungsraumes vor nachteiligen Umwelteinflüssen;
- Freihaltung von Retentions- und Abflussgebieten von Bebauungen;
- Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Fließgewässern im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 StROG.

### **Maßnahmen**

- Festlegung von überörtlichen raumplanerischen Vorgaben für die Siedlungsentwicklung und Einschränkung von Bauführungen in roten und gelben Gefahrenzonen sowie in rot-gelb schraffierten Funktionsbereichen;
- Festlegung von überörtlichen raumplanerischen Vorgaben für die Siedlungsentwicklung in blauen Funktionsbereichen, blauen Vorbehaltsbereichen und violetten Hinweisbereichen;
- Einschränkung von zulässigen Bauführungen im Uferstreifen.

### **Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Durch die Festlegung klarer raumplanerischer Vorgaben und die damit verbundenen inhaltlichen Klarstellungen sind für Gemeinden keine negativen finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage zu erwarten. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass die Schaffung klarer inhaltlicher Vorgaben für Bauverfahren und Raumplanungsverfahren in sensiblen Gebieten zur Verfahrensstraffung und damit zu einer Kostenreduktion beiträgt. Hervorzuheben sind die positiven volkswirtschaftlichen Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen in Form von Widmungsbeschränkungen und Vorgaben für die Bebauung, die zu einer Minimierung des Risikos von Schäden durch Hochwasserereignisse und Ereignisse in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten führen.

Für Bauverfahren in roten Gefahrenzonen werden durch § 10 zusätzliche verfahrensrechtliche Vorgaben normiert. Für die Darstellung der finanziellen Auswirkungen ist die Anzahl der betroffenen Bauverfahren in roten Gefahrenzonen maßgeblich. Daten über die zukünftig zu erwartenden betroffenen Bauverfahren liegen nicht vor. Es wird daher im Rahmen einer Abschätzung von den nachfolgenden zu erwartenden Verfahrenszahlen ausgegangen.

Der forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung wurde bereits bisher zu einem Großteil der Bauverfahren in roten Gefahrenzonen nach ForstG-GZPV als Sachverständiger beigezogen. Daneben erfolgte die Beiziehung im Rahmen des Verfahrens zum Einsatz von Förderungsmitteln des Bundes, zumal für jedes Bauvorhaben in der roten Gefahrenzone eine Ausnahmegenehmigung gemäß der Richtlinie vom 20.2.1980, Zl. 52.240/03-VB7/80 („Richtlinien Hinderungsgründe“) zu erteilen ist. In den letzten Jahren wurden durchschnittlich 60 Ausnahmeverfahren/Jahr geführt. Es wird daher zukünftig mit 60 Bauverfahren jährlich in der roten Gefahrenzone nach ForstG-GZPV gerechnet.

Daten über die Anzahl von Bauverfahren in roten Gefahrenzonen nach WRG-GZPV sind nicht bekannt. Es liegen jedoch Verfahrensdaten zu wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren in HQ 30 Bereichen vor (vgl. § 38 WRG 1959), in welchen das wasserwirtschaftliche Planungsorgan als Partei beigezogen wird (ca. 80 Verfahren jährlich). Rote Gefahrenzonen liegen regelmäßig nur teilweise innerhalb der

flächenmäßig umfassenderen HQ 30 Bereiche. Im Rahmen einer großzügigen Schätzung kann davon ausgegangen werden, dass in ca. 25 % der Fälle, für die eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG 1959 erforderlich ist, gleichzeitig ein Bauverfahren in der roten Gefahrenzone zu führen ist. Unter dieser Annahme sind jährlich ca. 20 Bauverfahren in der roten Gefahrenzone nach WRG-GZPV zu erwarten.

§ 10 Abs. 2 normiert die verpflichtende Beiziehung von Sachverständigen. Je nach Beiziehung von amtlichen oder nichtamtlichen Sachverständigen wird dadurch ein zusätzlicher finanzieller Aufwand für die Gemeinden oder für die Bauwerber entstehen. Die Kosten für die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen betreffen die Bauwerber. Der finanzielle Aufwand für die Beiziehung von amtlichen Sachverständigen ist als Amtsaufwand der Behörde von der Gemeinde zu tragen. Es ist davon auszugehen, dass in ca. 10 % der Fälle Amtssachverständige für die Gemeinden zur Verfügung stehen werden, dies betrifft somit rd. 8 Bauverfahren jährlich. Für die sachverständige Beurteilung wird ein durchschnittlicher Aufwand von ca. 8 Stunden je Verfahren angenommen.

In § 10 Abs. 3 ist ein Anhörungsrecht für den forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie für die für Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 14) implementiert. Für den forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung ist mit keinem zusätzlichen Aufwand durch das Anhörungsrecht zu rechnen, da dieser bei Bauverfahren in der roten Gefahrenzone bereits bisher – im Rahmen der Sachverständigenhaftigkeit und bei Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß der Richtlinie vom 20.2.1980, Zl. 52.240/03-VB7/80 – beigezogen wurde. Neu ist hingegen die Beiziehung der für die Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Abteilung 14), wodurch ein zusätzlicher finanzieller Aufwand für das Land Steiermark entstehen wird. Durch die erforderliche Sichtung der Unterlagen und die allfällige Stellungnahme im Bauverfahren wird von einem durchschnittlichen Mehraufwand von 0,25 VBÄ ausgegangen.

Für Bauführungen im rot-gelb schraffierten Funktionsbereich und in gelben Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Z 2 maßgeblich. Dementsprechend soll eine verpflichtende Prüfung des Vorhabens durch einen wasserbautechnischen Sachverständigen erfolgen. Der rot-gelb schraffierte Funktionsbereich umfasst einen flächenmäßig größeren Bereich als die rote Gefahrenzone nach WRG-GZPV. Die Anzahl der jährlich zu erwartenden Bauverfahren im rot-gelb schraffierten Funktionsbereich wird jedoch überschaubar sein, zumal im rot-gelb schraffierten Funktionsbereich hauptsächlich Flächen mit der Widmung Freiland liegen. Bebautes Bauland wird in der Regel von der Ausweisung als rot-gelb schraffierter Funktionsbereich ausgenommen. Im Rahmen einer großzügigen Schätzung wird daher davon ausgegangen, dass jährlich ca. 200 Bauverfahren im rot-gelb schraffierten Funktionsbereich betroffen sein werden. Aufgrund statistischer Erhebungen des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung ist davon auszugehen, dass jährlich ca. 300 Bauverfahren in gelben Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen betroffen sein werden. Je nach Beiziehung von amtlichen oder nichtamtlichen Sachverständigen wird dadurch ein zusätzlicher finanzieller Aufwand für Gemeinden oder für die Bauwerber entstehen. Die Kosten für die Beiziehung von nichtamtlichen Sachverständigen betreffen die Bauwerber. Der finanzielle Aufwand für die Beiziehung von amtlichen Sachverständigen ist als Amtsaufwand der Behörde von der Gemeinde zu tragen. Es ist davon auszugehen, dass in ca. 10 % der Fälle Amtssachverständige für die Gemeinden zur Verfügung stehen werden, dies betrifft somit rd. 50 Bauverfahren jährlich. Für die sachverständige Beurteilung wird ein durchschnittlicher Aufwand von ca. 8 Stunden je Verfahren angenommen.

Durch eine fortlaufende Gefahrenzonenplanung (im Bereich der BWV liegen Gefahrenzonenpläne nicht flächendeckend vor) werden Flächen, die als rote Gefahrenzonen nach WRG-GZPV und als rot-gelb schraffierte Funktionsbereiche ausgewiesen sind, stetig zunehmen. In der Berechnung der finanziellen Auswirkungen wurde daher in diesem Bereich eine jährliche Steigerung von 10 % der Anzahl der Verfahren berücksichtigt.

Es ist daher mit den nachfolgenden finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte zu rechnen:

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Land Steiermark		-39	-40	-41	-42	-43

Nettofinanzierung Gemeinden	-43	-46	-48	-52	-55
<b>Nettofinanzierung Gesamt</b>	<b>-82</b>	<b>-86</b>	<b>-89</b>	<b>-94</b>	<b>-98</b>

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

Körperschaft	2024		2025		2026		2027		2028	
	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ								
Gemeinden	32,15	0,28	33,92	0,29	35,75	0,30	38,82	0,31	40,79	0,32
Land Steiermark	29,10	0,25	29,68	0,25	30,27	0,25	30,88	0,25	31,50	0,25
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>61,25</b>	<b>0,53</b>	<b>63,60</b>	<b>0,54</b>	<b>66,02</b>	<b>0,55</b>	<b>69,70</b>	<b>0,56</b>	<b>72,29</b>	<b>0,57</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körper- schaft	Verwgr.	2024		2025		2026		2027		2028	
			FZ	Zeit (h)								
Beziehung von ASV – § 10 Abs. 2	Gemd.	Allg. Verwaltung Stmk: St 15 (alt A/a)	8	8,0	8	8,0	8	8,0	9	8,0	9	8,0
Beziehung von ASV – § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1	Gemd.	Allg. Verwaltung Stmk: St 15 (alt A/a)	50	8,0	52	8,0	54	8,0	57	8,0	59	8,0

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	2024		2025		2026		2027		2028	
			VBÄ									
Anhörungsrecht Abteilung 14 (§ 10 Abs. 3)	Land Steiermark	Allg. Verwaltung Stmk: St 15 (alt A/a)	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25

-

#### Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2024	2025	2026	2027	2028
Gemeinden	11.251,02	11.871,78	12.512,85	13.586,54	14.278,22
Land Steiermark	10.184,12	10.387,81	10.595,56	10.807,48	11.023,62
<b>GESAMTSUMME</b>	<b>21.435,14</b>	<b>22.259,59</b>	<b>23.108,41</b>	<b>24.394,02</b>	<b>25.301,84</b>

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.12 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 541731787).

### **Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima**

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Die Verordnung für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen hat mehrheitlich sehr positive Auswirkungen in Hinblick auf die Minimierung des Risikos von Schäden durch Hochwasserereignisse und Ereignisse in Wildbach- und Lawineneinzugsgebieten. Ebenso wird die verbesserte Funktionsfähigkeit von Landschaftsräumen durch die Freihaltung von Uferflächen als sehr positiv angesehen. Durch die Verordnung werden auch Maßnahmen im Bereich der Funktionsfähigkeit von Landschaftsformen maßgeblich positiv beeinflusst sowie die Flächeninanspruchnahme verringert.

### **Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958**

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

## II. Besonderer Teil

### **Zu § 1:**

Die Regelungen in diesem Entwicklungsprogramm erfolgen im Sinne der in § 3 StROG festgelegten Raumordnungsgrundsätze und -ziele. Insbesondere sollen durch die getroffenen Festlegungen Gefährdungen und Schäden durch Hochwässer, Wildbäche und Lawinen vermieden werden. Es soll damit eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung einer Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdungen durch Naturgewalten und Umweltschäden geschaffen werden (vgl. § 3 Abs. 2 Z 2 lit. j StROG). Für die geordnete Siedlungsentwicklung bedeutend ist die Erhaltung und Verbesserung von Retentions- und Abflussgebieten. Diese Räume erfüllen neben den Funktionen des passiven Hochwasserschutzes oft auch weitere bedeutende Freiraumfunktionen als landwirtschaftlich genutzte Flächen, für Erholungsnutzungen oder als für den Arten- und Biotopschutz bedeutende Flächen. Damit sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Wasserrückhalt geschaffen und verbessert werden, was wesentlich zur Reduktion der Gefährdungs- und Schadenspotenziale beiträgt.

Im Sinne der Raumordnungsgrundsätze und der Bestimmungen über die Baulandeignung (§ 28 Abs. 2 Z 1 StROG) sollen Bereiche, die durch Naturgewalten gefährdet sind, grundsätzlich von einer Siedlungsentwicklung freigehalten werden. Ausweisungen sollen nur in Ausnahmefällen zu den festgelegten Voraussetzungen (z.B. Lückenschluss in zentralen Siedlungsbereichen, Arrondierungen in Siedlungsschwerpunkten) möglich sein. Der „passive Hochwasserschutz“ – also das Freihalten von Gefahrengebieten vor höherwertigen Nutzungen – soll verstärkt in den Vordergrund gerückt werden. Auf Ebene der örtlichen Raumplanung ist zunächst nachzuweisen, dass keine anderen Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. In diesen Fällen ist von einem Sachverständigen für Wasserbautechnik bzw. für Wildbach- und Lawinenverbauung zu beurteilen, ob und unter welchen Voraussetzungen in geringer gefährdeten Bereichen Entwicklungspotenzial- bzw. Bauland- oder Sondernutzungsfestlegungen oder Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr möglich sind.

### **Zu § 2:**

#### Abs. 1:

Zur Umsetzung der Ziele und Grundsätze gemäß § 1 sollen im Entwicklungsprogramm Maßnahmen festgelegt werden. Die Festlegung der konkreten Maßnahmen soll in Abhängigkeit von der Lage der betroffenen Flächen unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials und der Bedeutung der Flächen für den Schutz vor Naturgefahren erfolgen. Grundsätzlich sollen gefährdete Bereiche von weiterer Bebauung freigehalten werden, um zukünftige Schäden und Kosten für Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Ausnahmen sollen für aus raumplanerischer Sicht bestgeeignete Bereiche, das sind im wesentlichen Siedlungsschwerpunkte mit bestehender technischer und sozialer Infrastruktur, vorgesehen sein. Sinnvollerweise wären (Hochwasser-)Schutzmaßnahmen prioritär in diesen Bereichen zu setzen.

Zu beachten ist, dass in den jeweiligen Bau- und Raumordnungsverfahren neben den Bestimmungen im Entwicklungsprogramm auch die Bestimmungen des Stmk. BauG und des StROG gelten.

#### Abs. 2:

Abs. 2 enthält eine Bestimmung über den Anwendungsvorrang der in dieser Verordnung enthaltenen Maßnahmen. In den Gefahrenzonenplänen kommt es in der Regel zu einer Überschneidung von Gefahrenzonen und Funktions- und Vorbehaltsbereichen. Es soll daher klargestellt werden, dass in diesem Fall die jeweils strengeren Regelungen der Verordnung gelten sollen.

Anhand der folgenden Beispiele soll der Anwendungsvorrang verdeutlicht werden:

- Liegt eine Fläche in einer roten Gefahrenzone und gleichzeitig in einem rot-gelb schraffierten Funktionsbereich, so gelten für diese Fläche die Bestimmungen über die rote Gefahrenzone (§§ 8 bis 10).
- Liegt eine Fläche in einer gelben Gefahrenzone und gleichzeitig in einem rot-gelb schraffierten Funktionsbereich, so gelten für diese Fläche die Bestimmungen über den rot-gelb schraffierten Funktionsbereich (§§ 8, 9 und 11).

- Liegt eine Fläche in einem blauen Funktionsbereich und gleichzeitig in einem rot-gelb schraffierten Funktionsbereich, so gelten für diese Fläche grundsätzlich die Bestimmungen über den rot-gelb schraffierten Funktionsbereich (§§ 8, 9 und 11), wobei eine Erweiterung von Sondernutzungen im Freiland (§ 11 Abs. 2 Z 3) nicht erlaubt wäre, da diese nach § 7 unzulässig ist.
- Liegt eine Fläche in einem blauen Funktionsbereich und gleichzeitig in einer gelben Gefahrenzone, so gelten für diese Fläche grundsätzlich die Bestimmungen über die gelbe Gefahrenzone (§§ 8, 9 und 13), wobei eine neue Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr (§ 13 Abs. 2 Z 4) nicht erlaubt wäre, da diese nach § 7 unzulässig ist.

Neben den Maßnahmen für Zonen und Bereiche nach § 3 Abs. 2 gelten zugleich die Maßnahmen für den Uferstreifen (§ 6). Die Regelung für Uferstreifen (§ 6) ist daher kumulativ zu den anderen Maßnahmen (§§ 7 bis 13) zu beachten. Sofern beispielsweise ein Bauvorhaben im Uferstreifen gleichzeitig in der roten Gefahrenzone liegt, muss das Vorhaben sowohl nach den Bestimmungen über die rote Gefahrenzone als auch nach der Bestimmung über den Uferstreifen zulässig sein.

### **Zu § 3:**

Mit § 3 wird der räumliche Geltungsbereich des Sachprogrammes abgegrenzt. Die festgelegten Maßnahmen gelten für die in § 3 näher definierten Gefahrenzonen und für den Hochwasserabfluss relevanten Bereiche. Es soll dabei insbesondere an jene Bereiche angeknüpft werden, welche laut den Gefahrenzonenplanungen des Bundes (aufgrund der ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung und der WRG-Gefahrenzonenplanungsverordnung) als gefährdete Bereiche oder Bereiche mit einer besonderen Schutzfunktion ausgewiesen sind. Weiters sollen Maßnahmen für Hochwasserabflussgebiete (sohin für Bereiche, für die eine Gefahrenzonenplanung nach § 42a Abs. 2 und 3 WRG 1959 noch nicht vorliegt) und für Uferstreifen festgelegt werden. Von den Maßnahmen räumlich betroffen sind damit sowohl Flächen, die durch Naturgefahren besonders gefährdet sind, als auch solche, die für den Schutz vor Naturgefahrenn bedeutsam sind.

Bei Gefahrenzonenplänen handelt es sich um eine sachverständig und unter Einhaltung bestimmter Publizitätserfordernisse erarbeitete Art von Gutachten mit Prognosecharakter. Als Fachgutachten kommt Gefahrenzonenplänen keine unmittelbare rechtsverbindliche Wirkung zu (vgl. z.B. VwGH 19.04.2021, Ro 2020/10/0024). Eine Anknüpfung an den Inhalt von Gefahrenzonenplänen durch Gesetz oder Verordnungen ist jedoch möglich.

Inhaltlich werden in den Gefahrenzonenplänen Flächen und Bereiche ausgewiesen, die durch Wildbäche und Lawinen (ForstG-GZPV) oder Hochwässer (WRG-GZPV) gefährdet sind und eine Funktion zum Schutz vor Wildbächen und Lawinen oder Hochwässern erfüllen. Eine Anknüpfung an die in den Gefahrenzonenplänen ausgewiesenen Bereiche soll in Anlehnung an die bisherige Systematik der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBl. Nr. 117/2005, erfolgen. Die Festlegung der einzelnen Maßnahmen soll abhängig von dem im Fachgutachten jeweils ausgewiesenen Gefährdungsgrad bzw. der Schutzfunktion der jeweiligen Flächen erfolgen. Aus diesem Grund ist die in Abs. 2 definierte Unterteilung in Zonen und Bereiche für den Vollzug erforderlich. Klarstellend ist festzuhalten, dass die in § 3 Abs. 2 Z 1 bis 6 beschriebenen Zonen und Bereiche für eine Anknüpfung jeweils eine Ausweisung in einem Gefahrenzonenplan nach WRG-GZPV oder ForstG-GZPV voraussetzen (vgl. Wortlaut „ausgewiesene Flächen“). Sofern eine Ausweisung in einem Gefahrenzonenplan nicht erfolgt ist, werden Flächen nicht als Zonen und Bereiche iSd § 3 Abs. 2 Z 1 bis 6 behandelt.

Die Festlegung der relevanten Zonen und Bereiche in Abs. 2 erfolgt begrifflich in Anlehnung an die Gefahrenzonenplanungen des Bundes. Sofern Gefährdungslagen miteinander vergleichbar sind, sollen für Gefahrenzonen nach der ForstG-GZPV und der WRG-GZPV einheitliche Regelungen getroffen werden.

#### **Z 1 (rote Gefahrenzonen):**

Als rote Gefahrenzonen im Sinne der Verordnung gelten gemäß § 8 Abs. 1 WRG-GZPV sowie gemäß § 7 Z 1 ForstG-GZPV ausgewiesene Flächen.

Nach § 8 Abs. 1 WRG-GZPV (rote Gefahrenzonen) werden jene Flächen ausgewiesen, die durch Bemessungsergebnisse mittlerer Wahrscheinlichkeit derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Zu den roten Gefahrenzonen zählen näher bezeichnete Flächen, in denen die menschliche Gesundheit erheblich gefährdet ist oder mit schweren Beschädigungen oder Zerstörungen von Gebäuden und Anlagen zu rechnen ist.

Nach § 7 Z 1 ForstG-GZPV (rote Gefahrenzonen) werden jene Flächen ausgewiesen, die durch Wildbäche oder Lawinen derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen des Bemessungsergebnisses nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

Z 2 (gelbe Gefahrenzonen):

Als gelbe Gefahrenzonen im Sinne der Verordnung gelten gemäß § 8 Abs. 2 WRG-GZPV sowie gemäß § 7 Z 2 ForstG-GZPV ausgewiesene Flächen.

Nach § 8 Abs. 2 WRG-GZPV (gelbe Gefahrenzonen) werden alle übrigen durch Bemessungsergebnisse mittlerer Wahrscheinlichkeit gefährdeten Überflutungsflächen ausgewiesen, in denen unterschiedliche Gefährdungen geringeren Ausmaßes oder Beeinträchtigungen der Nutzung für Siedlungs- und Verkehrszwecke auftreten können oder Beschädigungen von Bauobjekten und Verkehrsanlagen möglich sind.

Nach § 7 Z 2 ForstG-GZPV (gelbe Gefahrenzonen) werden alle übrigen durch Wildbäche oder Lawinen gefährdeten Flächen ausgewiesen, deren ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke infolge dieser Gefährdung beeinträchtigt ist.

Z 3 (rot-gelb schraffierte Funktionsbereiche):

Als rot-gelb schraffierte Funktionsbereiche im Sinne der Verordnung gelten gemäß § 10 Abs. 2 WRG-GZPV ausgewiesene Flächen.

Nach § 10 Abs. 2 WRG-GZPV (rot-gelb schraffierte Funktionsbereiche) werden Überflutungsflächen ausgewiesen, die einzeln oder in Summe für den Hochwasserabfluss bedeutsam sind oder ein wesentliches Potenzial zur Retention von Hochwasser oder zur Verzögerung des Hochwasserabflusses aufweisen oder durch deren Verlust als Abfluss- oder Rückhalteräume eine Erhöhung der hochwasserbedingten Schadenswirkungen zu erwarten ist.

Z 4 (blaue Funktionsbereiche):

Als blaue Funktionsbereiche im Sinne der Verordnung gelten gemäß § 10 Abs. 3 WRG-GZPV ausgewiesene Flächen.

Nach § 10 Abs. 3 WRG-GZPV (blaue Funktionsbereiche) werden jene Flächen ausgewiesen, welche für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen, für die bereits Planungen vorliegen, für die Aufrechterhaltung der Funktion solcher Maßnahmen benötigt werden oder welche einer besonderen Art der Bewirtschaftung für die Aufrechterhaltung der Funktion solcher Maßnahmen bedürfen. Es muss sich dabei nicht um Überflutungsbereiche handeln.

Z 5 (blaue Vorbehaltsbereiche):

Als blaue Vorbehaltsbereiche im Sinne der Verordnung gelten gemäß § 7 Z 3 ForstG-GZPV ausgewiesene Flächen.

Nach § 7 Z 3 ForstG-GZPV (blaue Vorbehaltsbereiche) werden Bereiche ausgewiesen, welche für die Durchführung von technischen oder forstlich-biologischen Maßnahmen der Dienststellen sowie für die Aufrechterhaltung der Funktionen dieser Maßnahmen oder welche für die Ablagerung von Sedimenten benötigt werden oder welche zur Sicherung einer Schutzfunktion oder eines Verbauungserfolges einer besonderen Art der Bewirtschaftung bedürfen.

Z 6 (violette Hinweisbereiche):

Als violette Hinweisbereiche im Sinne der Verordnung gelten gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 ForstG-GZPV ausgewiesene Flächen.

Nach § 8 Abs. 1 Z 2 ForstG-GZPV (violette Hinweisbereiche) werden Bereiche ausgewiesen, deren Schutzfunktion von der Erhaltung der Beschaffenheit von Boden oder Gelände abhängt. Es soll zumindest die derzeitige Schutzwirkung dieser Flächen erhalten werden (Retentionsräume, Flächen mit günstigen Abflussverhalten wie Abflussmulden, Lawinen- und Murablenkung durch Geländeform, etc.).

**Zu § 4:**

Z 1 (Bauführung):

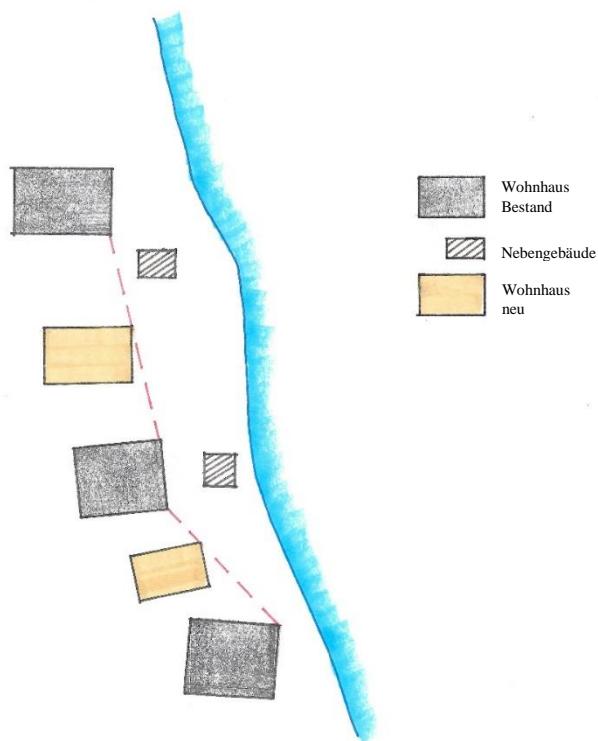
Die Maßnahmen und Ausnahmeregelungen der §§ 6 bis 13 beziehen sich unter anderem auf Bauführungen. Mit der Definition des Begriffes Bauführungen soll klargestellt werden, dass es sich dabei um die Herstellung von Vorhaben gemäß §§ 19, 20 und 21 des Stmk. BauG – also um

baubewilligungspflichtige, baubewilligungspflichtige im vereinfachten Verfahren und meldepflichtige Vorhaben – handelt.

Z 2 (Baulücke im Uferstreifen):

Maßgeblich für die Definition „Baulücke im Uferstreifen“ ist die Lage der unbebauten Fläche in einem Uferstreifen (§ 4 Z 11). Nachdem der Uferstreifen räumlich begrenzt ist (in der Regel 10 m ab der Böschungsoberkante) muss nicht ein gesamtes in Betracht kommendes Grundstück im Uferstreifen liegen. Relevant ist die Lage einer Fläche – somit allenfalls von Teilen eines Grundstückes – im Uferstreifen. Die unbebaute Fläche wird begrenzt durch zwei nebeneinander liegende Bestandsgebäude, welche in einem Abstand von max. 60 m zueinander stehen (dies entspricht der Größe einer durchschnittlich doppelten Bauplatztiefe). Dazwischen liegende Grundstücksgrenzen sind unbeachtlich. Die Bestandsgebäude müssen auf derselben Uferseite zueinander stehen. Auf der gegenüberliegenden Gewässerseite bestehende Gebäude können sinngemäß keine Baulücke im Uferstreifen bilden. Für die Abgrenzung der Fläche relevant ist die Verschneidungslinie, die zwischen den uferseitig am nächsten zueinander liegenden Punkten zu ziehen ist (Gebäudeecken). Damit ergibt sich der jedenfalls einzuhaltende Abstand des Gebäudes in der Baulücke im Uferstreifen zum Gewässer. Ein Überbauen der Verschneidungslinie ist nicht zulässig, da dabei das Gebäude nicht mehr in der Baulücke im Uferstreifen situiert wäre (vgl. § 6 Abs. 2 Z 3). Nebengebäude (§ 4 Z 47 Stmk. BauG) bleiben bei der Abgrenzung der Fläche außer Betracht. Eine Baulücke im Uferstreifen kann daher nur zwischen zwei rechtmäßig bestehenden Gebäuden entstehen, die keine Nebengebäude sind. Sonstige bauliche Anlagen, die keine Gebäude darstellen, können ebenfalls keine Baulücke im Uferstreifen begründen.

Abb. 2: Baulücke im Uferstreifen



Z 3 (BE 150):

Das 150-jährliche Bemessungereignis (BE<sub>150</sub>) wird auf Basis von 100-jährlichen Hochwasserwerten HQ<sub>100</sub> (Basis-HQ ohne Geschiebe, Reinwasserabfluss) unter Zugrundelegung des prozessspezifischen und dimensionslosen Intensitätsfaktor IF in Abstimmung mit der ONRegel 24802 „Schutzbauwerke der Wildbachverbauung: Projektierung, Bemessung und konstruktive Durchbildung“ ermittelt.

Als Leitprozess oder maßgebliche Gefahrenart unterscheidet man: Hochwasser, schwacher fluviatiler Feststofftransport, starker fluviatiler Feststofftransport, murartiger Feststofftransport, Murgang.

Das BE<sub>150</sub> inkludiert den Geschiebetrieb und den Wildholztransport und wird wie folgt berechnet:

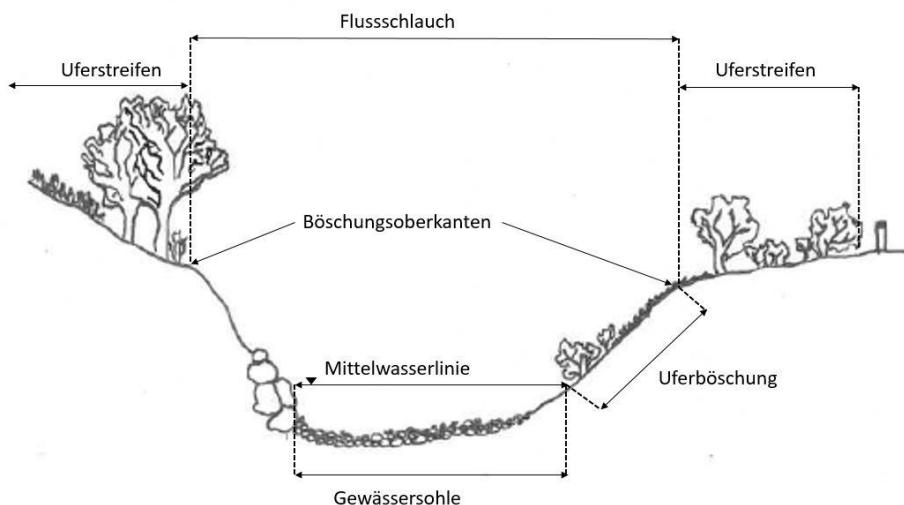
$$BE_{150} = HQ_{100} * IF [m^3/s]$$

#### Z 4 (Böschungsoberkante):

In der Bundeswasserbauverwaltung wird die Böschungsoberkante im Zuge der Bearbeitung für die Abflussuntersuchungen und Gefahrenzonenplanungen festgelegt. Dabei wird im den Berechnungen zugrundeliegenden hydraulischen Modell eine Uferbordlinie generiert. Diese ist nach Freigabe und Übermittlung des Modells an das Wasserinformationssystem im Digitalen Atlas Steiermark über die Erstellung eines Höhenprofils abrufbar. Ist für das Gewässer keine Abflussuntersuchung oder Gefahrenzonenplanung abrufbar, ist die Böschungsoberkante durch einen Sachverständigen für Wasserbautechnik vor Ort bei einer Begehung unter Zuhilfenahme eines Auszuges des Geländemodells festzustellen und im Rahmen des weiteren Verfahrens gutachterlich zu dokumentieren. Im Bereich von Wildbächen wird die Böschungsoberkante durch einen Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung vor Ort aufgrund der topographischen Verhältnisse gutachterlich festgelegt.

Das Gerinne eines Gewässers besteht aus der Sohle (Sohlbreite) und den anschließenden Uferböschungen. Das obere Ende der Uferböschung, meist der erste deutliche Gefälleknick im Ufer, ist die Böschungsoberkante. Der Abstand der beiden Böschungsoberkanten ist die obere Breite des Gewässers (Flussschlauch). Ab jenem Zeitpunkt, an dem sich das offene Gerinne mit Wasservolumen füllt, bis eine der beiden Böschungsoberkanten überströmt wird, spricht man von einem Hochwasserereignis, bei dem die direkt angrenzenden Grundstücke überflutet werden können. Die Gerinneachse ist die Mittellinie der Gerinnesohle eines Gewässers. Das linke Ufer ist jenes, das in Fließrichtung blickend links der Bachachse liegt.

Abb. 3: Böschungsoberkante



#### Z 5 (für die Nutzung des Grundstückes wesentliche Flächen):

Grundsätzlich soll die bestehende Gefährdungssituation in einem Gebiet durch bauliche Entwicklungen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Jedenfalls muss jedoch im Rahmen der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen die Möglichkeit der Hochwasserfreistellung und Gefahrenfreistellung der für die Nutzung des Grundstückes wesentlichen Flächen nachgewiesen werden. Dazu zählen neben Flächen, die bebaut werden sollen, weitere Flächen, auf welchen von einer regelmäßigen Nutzung durch Personen auszugehen ist, wie z.B. KFZ-Abstellflächen, Terrassen, Kinderspielplätze. Nicht wesentlich für die Nutzung eines Grundstückes wären beispielsweise Sickermulden, Abflussgassen, u.dgl.

#### Z 6 (erhebliche Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen):

In gelben Gefahrenzonen nach ForstG-GZPV sollen Bereiche, die geringe oder erhebliche Gefährdungen durch Wildbäche und Lawinen aufweisen, unterschieden werden. Eine Gefährdung ist erheblich, wenn

die zu erwartende Energiehöhe bei fließenden Gewässern oder die Tiefe bei stehenden Gewässern zumindest 40 cm beträgt oder der zu erwartende Druck einer Lawine zumindest 3 kN/m<sup>2</sup> beträgt. Für Bereiche mit erheblicher Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen sollen in weiterer Folge die Bestimmungen des § 12 gelten.

Die Ermittlung der Energiehöhe kann entweder gutachterlich oder im Zuge einer Abflussuntersuchung ermittelt werden. Der Lawinendruck wird im Zuge von Lawinensimulationen ermittelt. Eine flächige Ausweisung im Gefahrenzonenplan ist nicht vorgesehen. Energiehöhe und Lawinendruck sind von einem Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung festzustellen.

Die Energiehöhe  $h_E$  [m] ist der lotrechte Abstand von einem Bezugshorizont zur Energielinie. Die Energiehöhe kann nach der Gleichung von Bernoulli ermittelt werden:

Da der Bezugshorizont in einem Gewässersystem die Gewässersohle ist und die Aussage an einer bestimmten Stelle zu treffen ist, kann die geodätische Höhe unberücksichtigt bleiben. Die Energiehöhe ist somit die Summe von Fließhöhe (= Wassertiefe)  $h_F$  und Geschwindigkeitshöhe  $h_G$  ( $= v^2/2g$ ).

Tabelle: Beispiele für Energiehöhen in Abhängigkeit von Fließhöhe und Fließgeschwindigkeit:

<b><math>h_F</math> [m]</b>	<b><math>v</math> [m/s]</b>	<b><math>h_G</math> [m]</b>	<b><math>h_E</math> [m]</b>
<b>0,10</b>	3	0,46	<b>0,56</b>
<b>0,20</b>	2	0,20	<b>0,40</b>
<b>0,30</b>	1	0,05	<b>0,35</b>
<b>0,40</b>	0 (stehendes Gewässer)	0	<b>0,40</b>
<b>0,50</b>	4	0,82	<b>1,32</b>

Aufgrund der zu erwartende Energiehöhe ist die Art des Leitprozesses determiniert, d.h. je höher die Energiehöhe desto intensiver sind die zu erwartenden Wildbach- bzw. Lawinenprozesse und vice versa die Einwirkung auf eine Gebäudehülle. Die Energiehöhe ergibt sich – wie in den voranstehenden Absätzen dargestellt – aus Fließhöhe und Fließgeschwindigkeit.

Bei **erheblicher Gefährdung durch Wildbäche** ( $h_E$  mindestens 40 cm) ist mit der Gefahr von Verletzungen von Personen im Freien zu rechnen. Aufgrund von Turbulenzen in der Hochwasserwelle sowie des zu erwartenden Geschiebe- und Wildholztriebs ist der Aufenthalt im Hochwasserbereich kritisch zu beurteilen. Kraftfahrzeuge können bei diesen Fließtiefen aufschwimmen und werden in weiterer Folge abgeschwemmt. Abgedriftete Gegenstände erhöhen somit die Gefährdung für Personen und Gebäude.

Bei einer erheblichen Gefährdung sind folgende Prozesse zu erwarten:

- Wasser-Geschiebedruck auf die Gebäudeaußenhülle und Schäden an dieser Außenhülle
- Rückschreitende Erosion, Erosionsrinnen, Nachböschungen, was in weiter Folge zu Stabilitätsproblemen bei Gebäuden führen kann (Fundierung)
- Wildholztransport, was in weiter Folge zu Stabilitätsproblemen bei Gebäuden führen kann (Gebäudeaußenhülle: Öffnungen, Baustoff)

Bei **erheblicher Gefährdung durch Lawinen** (Lawinendruck mindestens 3 kN/m<sup>2</sup>) ist mit der Gefahr von Verletzungen von Personen im Freien zu rechnen. Weiters ist bei diesen Lawinendrücken (Staublawinenwirkung: Druck und Sog) mit Schäden an der Gebäudeaußenhülle inklusive Dachstuhl sowie Dachvorsprüngen zu rechnen.

Für die erhebliche Lawinengefährdung sind folgende Punkte typisch:

- Bereiche liegen in der Hauptstoßrichtung der Lawine (Fließ- oder Staubanteil)
- Bereiche sind aufgrund von topographischen Gegebenheiten vom Fließanteil der Lawine erreichbar

Bei **geringer Gefährdung durch Wildbäche** (geringe **Fließhöhen** von ca. 20 – 30 cm, siehe Tabelle) ist die Gefahr für Personen entsprechend gering. Schäden an Fahrzeugen (PKW) und Gebäuden, die in ortsüblicher Bauweise und entsprechenden Baumaterialien (Massivbauweise, Stahlbeton, Stahl) errichtet wurden, sind nicht zu erwarten. Durch eine ungünstige Anlage von Gebäudeöffnungen (tiefliegende Fenster, Türen) kann jedoch Wasser und Feinmaterial in das Gebäude eindringen und dort zu Schäden führen. Diese Schäden sind in der Regel einfach durch lokale Maßnahmen oder durch Maßnahmen der

Eigenvorsorge abzumindern bzw. zu verhindern. Das Feststellen einer geringen Gefährdung durch Wildbäche ist maßgeblich von der **Fließgeschwindigkeit** abhängig (siehe Tabelle). Schon geringe Fließgeschwindigkeiten können die Standsicherheit von Personen und Gebäuden gefährden. Diese Tatsache wird entsprechend verstärkt, wenn die Hochwasserwelle auch noch Wildholz und Geschiebe oder andere abdriftbare Gegenstände mittransportiert. Fließgeschwindigkeiten ab 2 m/s und entsprechenden Fließhöhen können daher schon eine Gefahrenquelle für Leib und Leben darstellen. Der Aufenthalt von Personen in Gebäuden ist in der Regel als sicher zu bewerten.

Bei **geringer Gefährdung durch Lawinen** sind Schäden an der Gebäudeaußenhülle bei ortsüblicher Bauweise kaum zu erwarten. Bei geringen Lawinendrückten können z.B. Fenster oder Türen bei Gebäuden eingedrückt werden. Im Wald ist mit Ast- oder Baumbruch zu rechnen. Ähnliche Drücke können auch bei starken Schneestürmen auftreten. Die große Gefährdung für Leib und Leben sind mitfliegende Gegenstände wie Äste und dergleichen. Die Schwachstellen bei Gebäuden sind meist Öffnungen wie Fenster und Türen. Durch den Einbau von Lawinenschutzfenster bzw. -türen (LS 5 bzw. LS10 gemäß ÖNORM B 5301) kann eine Sicherheit im Inneren des Gebäudes bestmöglich erreicht werden. Weiters kann durch den Einbau von Fensterläden und Schiebeläden die Gefahr von Eindringen von Lawinenschnee stark reduziert werden. Der Aufenthalt von Personen in Gebäuden ist in der Regel als **sicher** zu bewerten.

#### Z 7 und 9 (Gefahrenfreistellung/Hochwasserfreistellung):

Eine Fläche (Grundstück oder Teile eines Grundstückes) ist dann gefahrenfrei oder hochwasserfrei, wenn sie vor zukünftig eintretenden Hochwässern bzw. Überflutungen, Überschotterungen und Lawinenereignissen geschützt wird. Maßgeblich ist der Schutz im Rahmen des gewählten Bemessungereignisses (BE 150 bzw. HQ 100), da ein absoluter Schutz vor Naturgefahrenen nicht möglich ist. Technische Sicherungsmaßnahmen können auf unterschiedliche Weise entsprechend der zu erwartenden Prozesse bei Wildbächen oder Lawinen oder Hochwässern erfolgen.

Mögliche Sicherungsmaßnahmen wären beispielsweise Geländeabsenkungen, die Herstellung von Flutmulden („Abflussgassen“) oder die Herstellung von Dämmen und Mauern. Die gewählten Sicherungsmaßnahmen müssen von dauerhafter Wirkung sein. Temporäre Maßnahmen wie Dammbalkensysteme, die erst vor dem Ereignis angebracht werden, sind nicht geeignet, eine ausreichende Hochwasser- bzw. Gefahrenfreistellung zu erreichen.

#### Z 8 (geringfügige Erweiterung):

Zur Sicherstellung der erforderlichen Siedlungsentwicklung der Gemeinden sollen Ausnahmen für geringfügige Erweiterungen formuliert werden. Das Ausmaß von 3 000 m<sup>2</sup> leitet sich aus der langjährigen planerischen Praxis sowie gesetzlichen Bestimmungen des StROG (z.B. Lückengröße für Auffüllungsgebiete) sowie der Spruchpraxis der Gerichte ab.

#### Z 10 (HQ 100):

Die Grundlage für die Ermittlung der Hochwasservolumina, mit denen bei einem 100-jährlichen Hochwasser zu rechnen ist, bilden sowohl langjährige Pegelmessreihen als auch hydrografische Niederschlagsdaten (meteorologische Messwerte). Aus den Ganglinien der Pegelkurven werden Jahreshöchstwerte ausgewählt und daraus die Überschreitungswahrscheinlichkeiten errechnet. Die Jährlichkeit 100 ist jene Durchflussmenge, die statistisch gesehen alle 100 Jahre eintritt. Liegen unzureichende Pegelkennwerte vor, werden die Durchflussmengen anhand von Modellen (Niederschlags-Abfluss-Modellen oder NA-Modellen) ermittelt.

#### Z 11 (Uferstreifen):

Uferstreifen der Fließgewässer haben bedeutende ökologische Funktionen. Sie gliedern bei entsprechend struktureller Ausbildung die Landschaft und bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten. Sie vernetzen als Migrationskorridore Biotope, sichern so eine biologische Vielfalt und sind zudem wertvolle Pufferflächen, die Einträge in Gewässer aus intensiv genutzten Flächen filtern. Ergänzend dienen Uferstreifen auch dem passiven Hochwasserschutz und der Erholungsfunktion der Bevölkerung.

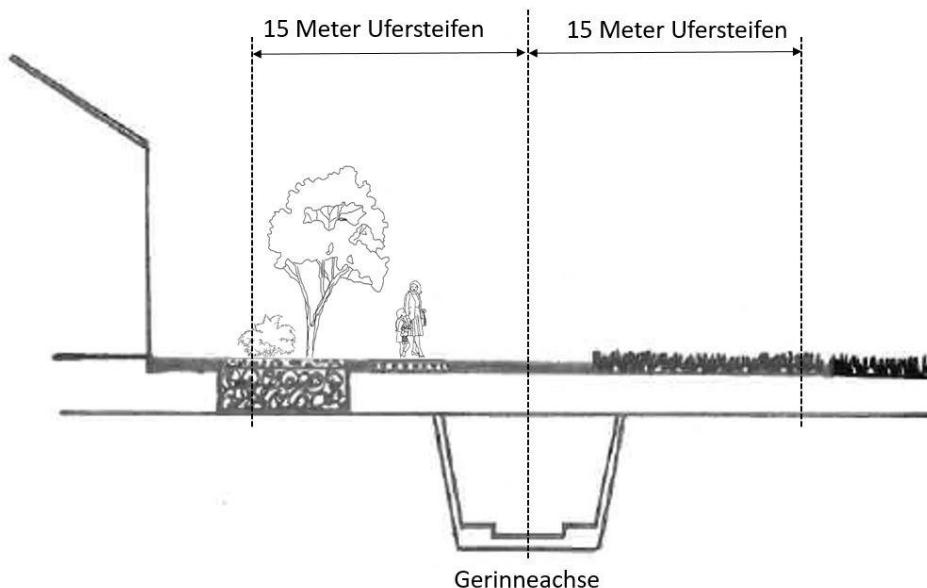
Um die Entwicklung und Erhaltung entsprechender Strukturen zu ermöglichen, hat sich in der planerischen Praxis der bereits im Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume aus dem Jahr 2005 und in den regionalen Entwicklungsprogrammen vorgesehene 10 m breite Uferstreifen gemessen ab der Böschungsoberkante bewährt. Dieser Abstand wurde im Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume 2005 erstmals genannt, wobei er aus dem damals geltenden Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 und aus dem ehemaligen Entwicklungsprogramm für Wasserwirtschaft abgeleitet wurde.

Die Breite des Uferstreifens beträgt mehr als 10 m, sofern dies in einem regionalen Entwicklungsprogramm (§ 11 Abs. 4 Z 3 StROG) festgelegt wurde (z.B. Mur, Raab).

Als Fließgewässer ist natürlich vorkommendes, in natürlich entstandenen oder künstlich hergestellten Eintiefungen ständig oder zeitweilig mit gleichgerichtetem Gefälle fließendes Wasser einschließlich Gewässerbett (Sohle, Ufer usw.) und pflanzlichen und tierischen Lebensgemeinschaften zu verstehen. Davon umfasst sind auch verrohrte bzw. überdeckte Gewässerabschnitte.

Sofern keine Böschungsoberkante feststellbar ist, z.B. bei überbauten und/oder verrohrten Gewässern, gilt der Bereich in einem Abstand von 15 m (beidseitig) zur Gerinneachse als Uferstreifen. Die gesamte Breite des Uferstreifens beträgt in diesem Fall 30 m.

Abb. 4: Uferstreifen – keine Böschungsoberkante feststellbar (überbautes Gewässer)



### Zu § 5:

#### Abs. 1 (raumplanerische Voraussetzungen):

Die raumplanerischen Voraussetzungen knüpfen vorwiegend an die bisherigen Regelungen des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume an. Für das Vorliegen der raumplanerischen Voraussetzungen muss einer der beiden in Z 1 und 2 genannten Tatbestände erfüllt sein.

Die Regelungen betreffend die raumplanerischen Voraussetzungen sollen ausschließlich für die Ausweisung von Bauland gelten (vgl. § 11 Abs. 2 Z 1 lit. b und § 13 Abs. 2 Z 1 lit. b), da sowohl Sondernutzungen im Freiland als auch Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr Nutzungen darstellen, die nicht typischerweise einem Baugebiet zuzuordnen sind und eine besondere Standortgunst aufweisen. Mit dieser Regelung wird zudem der Vorrang des öffentlichen Interesses einer Baulandausweisung gegenüber einer vorliegenden Gefährdung durch Naturgefahren signalisiert.

Als Siedlungsschwerpunkte im Sinne der Z 1 gelten sowohl Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung gemäß den geltenden regionalen Entwicklungsprogrammen (siehe Regionalpläne) als auch örtliche Siedlungsschwerpunkte gemäß § 2 Abs. 1 Z 31 StROG.

Bei der Festlegung von örtlichen Siedlungsschwerpunkten wird auch auf die geltende „Leitlinie für die Beurteilung von örtlichen Siedlungsschwerpunkten“ hingewiesen.

Als touristische Siedlungsschwerpunkte gelten jene Bereiche, die gemäß § 6 der regionalen Entwicklungsprogramme und der „Richtlinie für die Festlegung von Touristischen Siedlungsschwerpunkten“ festgelegt sind.

Als Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe gelten jene Bereiche, die gemäß § 5 Abs. 1 der regionalen Entwicklungsprogramme in den Regionalplänen festgelegt sind.

Z 2 normiert einen Tatbestand für Betriebserweiterungen. Betriebserweiterungen dürfen nur ausgehend von Industrie- oder Gewerbegebieten erfolgen. Betriebe im Industrie- oder Gewerbegebiet haben regelmäßig eine besondere wirtschaftliche Bedeutung, weshalb für Betriebserweiterungen die Festlegung als Aufschließungsgebiet unter den normierten Voraussetzungen ermöglicht werden soll. Als rechtmäßig bestehend gelten Betriebe mit einem baurechtlichen Konsens.

Abs. 2 (wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen):

Für das Vorliegen der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen müssen die Kriterien der Z 1 und 2 kumulativ erfüllt sein.

Z 1 setzt voraus, dass eine Hochwasserfreistellung und Gefahrenfreistellung der für die Nutzung des Grundstückes wesentlichen Flächen ohne Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen technisch möglich ist. Es ist zunächst festzustellen, durch welche Gefahrenquelle die betroffene Fläche gefährdet ist. Liegt ausschließlich eine Gefährdung durch Hochwässer oder durch Wildbäche und Lawinen vor, so ist je nach Gefahrenquelle entweder die Hochwasserfreistellung oder die Gefahrenfreistellung zu prüfen. Sofern Flächen sowohl durch Hochwässer als auch durch Wildbäche und Lawinen gefährdet sind, so müssen beide Voraussetzungen (Hochwasserfreistellung und Gefahrenfreistellung) geprüft werden.

Die Hochwasserfreistellung und Gefahrenfreistellung muss technisch möglich sein. Die technische Möglichkeit ist dabei abhängig von verschiedenen Faktoren, die insbesondere die Topografie und die Geologie des Standortes der jeweiligen Flächen betreffen. Beispielsweise müssen geeignete bautechnische Schutzmaßnahmen möglich sein und muss der Untergrund für die erforderlichen technischen Maßnahmen geeignet sein (hinsichtlich Standfestigkeit, Gefälle, etc.). Die technische Möglichkeit muss im Rahmen des Raumplanungsverfahrens nachgewiesen werden. Dieser Nachweis hat durch konkrete Projekte zu erfolgen. In der Regel haben Projektwerber bzw. Private, welche die Umwidmung einer Fläche bei der Planungsbehörde anregen, die technische Möglichkeit der Hochwasserfreistellung und Gefahrenfreistellung nachzuweisen. Die entsprechenden Maßnahmen sind der Planungsbehörde darzulegen, welche die Plausibilität dieser Maßnahmen zu beurteilen hat. Als jedenfalls plausibel sind Maßnahmen dann zu bewerten, wenn diese bereits nach den dafür einschlägigen Materiengesetzen (insbes. WRG 1959) bewilligt wurden. Die Regelungen im Entwicklungsprogramm verpflichten die Planungsbehörden jedenfalls nicht dazu, von sich aus mögliche Maßnahmen zur Hochwasserfreistellung und Gefahrenfreistellung zu projektieren.

Jede **Hochwasser- oder Gefahrenfreistellung** ist ein Eingriff in die natürlichen Abfluss- und Ablagerungsverhältnisse. Es kann dadurch der vorhandene Hochwasserretentionsraum als natürlicher Hochwasserschutz verringert werden. Zahlreiche einzelne Hochwasserfreistellungen können somit in Summe zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen und einen Summationseffekt bewirken. Hochwasserfreistellungen sind deshalb derart umzusetzen, dass keine Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen (siehe dazu näher die Ausführungen zu Z 2 lit. a) hervorgerufen wird. Erhebliche Veränderungen des Hochwasserabflusses sollten daher bestmöglich kompensiert werden. Die Auswirkung sind in der Regel mittels Abflussuntersuchungen darzustellen. Die Abschätzung, ob eine Beeinträchtigung der Abflusssituation vorliegt, ist behördenseitig zu prüfen. Gegebenenfalls sind im Rahmen der Projektplanung geeignete Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, um die Hochwasser- oder Gefahrenfreistellung zu erlangen. Der Bebauungsplan bzw. Festlegungen im Flächenwidmungsplan (§ 26 Abs. 2 StROG) sind gut geeignet, notwendige Maßnahmen, z.B. Abflussgassen oder Festlegung der Höhenlage von Öffnungen, sicherzustellen.

Z 2 lit. a und b sind im Rahmen einer Vorprüfung durch einen Sachverständigen auf dem Fachgebiet der Wasserbautechnik zu prüfen. Für die Prüfung maßgeblich ist die widmungskonforme Nutzung. Im Rahmen von Raumplanungsverfahren werden seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie des wasserwirtschaftlichen Planungsorganes und der Amtssachverständigen in ihren Stellungnahmen noch keine projekt- bzw. bauwerksbezogenen Auflagen formuliert. Zu beurteilen sind in diesem Stadium der Gefährdungsgrad der neu auszuweisenden Flächen und die Auswirkungen der Ausweisung auf die Abflussverhältnisse. Dabei ist jedenfalls darzulegen, ob und durch welche Maßnahmen wesentliche Teile der zu bebauenden Flächen hochwasser- und gefahrenfrei gestellt werden können. Die Vorprüfung nach Z 2 entfällt für Flächen, die ausschließlich durch Lawinen gefährdet sind. Bei solchen Flächen sind die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen bereits erfüllt, wenn eine Gefahrenfreistellung nach Z 1 technisch möglich ist.

Eine **Beeinträchtigung der Abfluss situation** im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen darf nicht erwartet werden (lit. a). Die im Zuge von hydraulischen Berechnungen durchgeführten Abflusssimulationen werden entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt. Die erstellten Modelle (Geländefmodell, hydrologisches Niederschlag-Abfluss-Modell, verwendete Software) stellen eine Abstraktion der Wirklichkeit mit den vorhandenen Werkzeugen dar. Die Ergebnisse sind vor diesem Hintergrund zu interpretieren. Im Zuge von Widmungs- oder Bauverfahren sind entsprechende hydraulische Nachweise zu erbringen, dass die geplanten Maßnahmen zu keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation bzw. zu keiner Verschlechterung für Dritte führen. Der Nachweis, dass es zu keiner Erhöhung der Fließhöhe oder Fließgeschwindigkeit kommt, ist in Form eines sog. Differenzenplanes zu erbringen. In technischer Hinsicht sind diese hydraulischen Abflussmodelle mit geringen Unschärfen behaftet. Deshalb kann davon ausgegangen werden, dass eine rechnerische Beeinträchtigung der Abflusssituation bis zu einer Höhe von 0,05 m und 0,1 m/s als vernachlässigbar eingestuft werden kann. Liegen die lokal vorherrschenden Kriterien darüber, ist Z 2 lit. a der wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Eine **besondere Gefährdung** durch hohe Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen darf nicht erwartet werden (lit. b). Eine besondere Gefährdung ist in Bereichen gegeben, die hohe bis sehr hohe Wassertiefen und hohe Fließgeschwindigkeiten aufweisen. Diese Bereiche sind für den Abtransport der im Hochwasserfall einstellenden Wasservolumina essentiell. Ohne derartige Abflussmulden oder Abflussgassen, die sich meistens im Vorland befinden und eine natürliche Ausprägung haben, werden die Hochwasservolumina zurückgehalten, was einen Rückstau in besiedeltes Gebiet und einen Einstau von bereits geschützten Gebieten verursachen kann. Deshalb sind derartige Bereiche von Neuwidmungen und baulichen Tätigkeiten freizuhalten. Eine besondere Gefährdung ist anzunehmen, wenn sich die Abflüsse im konkaven Gelände aufgrund der topographischen Verhältnisse, z.B. Muldenlage, konzentrieren und der Hochwasserabfluss vermehrt über dieses Grabensystem entwässern muss. Diese sogenannten Abflussgassen sind daher essentiell für die natürlichen Abflussverhältnisse. Eine besondere Gefährdung liegt vor bei einem Strömungsindex ab 0,5 m<sup>2</sup>/s. Der Strömungsindex ist das Produkt aus Fließhöhe und Fließgeschwindigkeit.

Abb. 5: Tabelle – Beispiele zur Beurteilung der besonderen Gefährdung

<b>h<sub>F</sub> [m]</b>	<b>v [m/s]</b>	<b>Strömungsindex [m<sup>2</sup>/s]</b>
0,1	3	0,3
0,2	3	0,6
0,3	3	0,9
0,4	3	1,2
0,5	3	1,5
<b>h<sub>F</sub> [m]</b>	<b>v [m/s]</b>	<b>Strömungsindex [m<sup>2</sup>/s]</b>
0,1	2	0,2
0,2	2	0,4
0,3	2	0,6
0,4	2	0,8
0,5	2	1
<b>h<sub>F</sub> [m]</b>	<b>v [m/s]</b>	<b>Strömungsindex [m<sup>2</sup>/s]</b>
0,1	1	0,1
0,2	1	0,2
0,3	1	0,3
0,4	1	0,4
0,5	1	0,5

## Zu § 6:

Ziele der Freihaltung gewässernaher Räume von Bebauungen sind insbesondere die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer sowie die Sicherstellung der Zugänglichkeit für die Betreuung. Eine funktionsfähige Gewässerökologie und damit zusammenhängend die notwendige Zugänglichkeit zu einem Gewässer (z.B. für erforderliche Betreuungsmaßnahmen durch öffentliche Stellen) ist eine Voraussetzung für die Sicherstellung eines geordneten Wasserabflusses. Die Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit und die Sicherstellung der Zugänglichkeit dienen damit in weiterer Folge der Erhaltung der räumlichen Voraussetzungen für den Wasserrückhalt und der Erhaltung von Retentions- und Abflussgebieten. Dies stellt die Grundlage für eine gesicherte Siedlungsentwicklung und den Schutz von bestehenden Siedlungsräumen dar.

Regelungen für die örtliche Raumplanung finden sich bereits in den regionalen Entwicklungsprogrammen, wonach beispielsweise die Festlegung von Bauland im Uferstreifen unzulässig ist. Uferstreifen stellen Bereiche dar, die für den Schutz vor Naturgefahren besonders bedeutsam sind. Daher sollen in Anlehnung an die bisherige Bestimmung in § 4 Abs. 1 Z 4 des Programmes zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume die Vorgaben für die örtliche Raumplanung durch Regelungen über Bauführungen in diesen besonders sensiblen Bereichen ergänzt werden.

Die Freihaltung von Uferstreifen – auch außerhalb gefährdeter Bereiche – erfolgt zur Sicherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit und der wasserwirtschaftlichen Betreuung. Für bebaute Bereiche und kleinere Flächen zwischen diesen sollen Ausnahmen definiert werden. Bei Umbauten oder Änderungen des Verwendungszweckes von Gebäuden sind aufgrund der Beibehaltung der Kubaturen keine grundsätzlichen Auswirkungen auf den Uferstreifen zu erwarten. Bei Zubauten und Neubauten können Auswirkungen auf die ökologische Funktionsfähigkeit und auf die Zugänglichkeit gegeben sein, weshalb in diesen Fällen vorab entsprechende Beurteilungen erforderlich sind.

Neubauten sollen nur in Baulücken im Uferstreifen (§ 4 Z 2) zulässig sein. Diese Ausnahme begründet sich damit, dass aufgrund einer bereits bestehenden Bebauung durch den zusätzlichen Neubau keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Darüber hinaus sollen Neubauten in Uferstreifen jedoch nicht zulässig sein.

Die Errichtung von Brücken und von Zu-/Abfahrten zu diesen Brücken soll ebenfalls zulässig sein, wenn die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit gutachterlich nachgewiesen wird und eine ausreichende Betreuung des Gewässers möglich ist. Unter Zu-/Abfahrten sind jene zu verstehen, die zur unmittelbaren Verkehrserschließung von Brücken notwendig sind.

Anzumerken ist, dass die Errichtung von baulichen Anlagen, die nach straßenrechtlichen Vorschriften als Straßen oder Bestandteile einer Straße gelten, sowie die dazugehörigen Lärmschutzanlagen, gemäß § 3 Z 1 Stmk. BauG vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG ausgenommen sind und daher nicht unter die Regelung zur Freihaltung des Uferstreifens von Bauführungen in § 6 Abs. 1 fallen (vgl. die Definition „Bauführung“ in § 4 Z 1).

Aufgrund besonderer Gegebenheiten kann auf Ebene der örtlichen Raumplanung eine weitere Einschränkung der Bebaubarkeit von Uferstreifen erforderlich sein. Um solche Beschränkungen zu ermöglichen, sollen die Ausnahmen des Abs. 2 und damit zusammenhängend Abs. 1 subsidiär gelten (vgl. Abs. 3). Strengere Regelungen in einer Verordnung der Gemeinde auf Grund des StROG (auf Basis einer vertieften Grundlagenforschung und Begründung) – beispielsweise im Flächenwidmungsplan (vgl. § 26 Abs. 2 letzter Satz; § 33 Abs. 3 Z 1) – gehen den Abs. 1 und 2 vor. Vorrang haben nur strengere Regelungen im Rahmen der örtlichen Raumordnung. Diese Regelungen müssen daher die Bebauung weiter einschränken als in Abs. 2 vorgesehen ist. Eine weitere Einschränkung liegt z.B. vor, wenn bestimmte – nach Abs. 2 zulässige – Bauführungen ausgeschlossen oder an zusätzliche Voraussetzungen gebunden werden.

Zur Systematik ist festzuhalten, dass die Regelung für Uferstreifen (§ 6) neben den Regelungen in §§ 7 bis 13 zu beachten ist (arg.: „vorbehaltlich der §§ 7 bis 13“ und § 2 Abs. 2). Die jeweiligen Voraussetzungen müssen damit kumulativ vorliegen, d.h. unabhängig von der Lage innerhalb oder außerhalb einer roten oder gelben Gefahrenzone oder eines rot-gelb schraffierten Funktionsbereiches ist § 6 zu beachten. Sofern beispielsweise ein Bauvorhaben im Uferstreifen und gleichzeitig in der roten Gefahrenzone liegt, muss das Vorhaben sowohl nach den Bestimmungen über die rote Gefahrenzone als auch nach der Bestimmung über den Uferstreifen zulässig sein. Sofern ein Bauvorhaben außerhalb einer roten oder gelben Gefahrenzone oder eines rot-gelb schraffierten Funktionsbereiches, aber innerhalb des Uferstreifens liegt, müssen die Vorgaben des § 6 eingehalten werden.

**Zu §§ 7 bis 13:**

Die Gefahrenzonenplanungen des Bundes erfolgen auf Basis der naturräumlichen Verhältnisse. Grundlegend erfolgt die Ausweisung unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades der verschiedenen Flächen. Besonders gefährdete Flächen werden als rote Gefahrenzonen und weniger gefährdete Flächen als gelbe Gefahrenzonen ausgewiesen. Andere Flächen, die für den Schutz vor Naturgefahren bedeutsam sind (z.B. Flächen, auf denen Schutzbauwerke errichtet werden sollen, Retentionsflächen etc.), werden als Funktions-, Vorbehalt- und Hinweisbereiche ausgewiesen. Ausweisungen im Rahmen der Gefahrenzonenpläne bilden eine fachlich fundierte Grundlage für die Implementierung von raumlenkenden Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und zur Minimierung des Risikos durch Naturgewalten. Durch die Anknüpfung an die Gefahrenzonenpläne können differenzierte Regelungen geschaffen werden, sodass einschränkende Maßnahmen nur soweit erfolgen müssen, als sie zur Erreichung der Ziele dieses Entwicklungsprogrammes notwendig sind. Nach der Intention dieses Entwicklungsprogrammes sollen Baulandausweisungen und neue Bebauungen in nicht oder nur gering gefährdete Bereiche gelenkt werden. Neuentwicklungen sollen ausschließlich in gering gefährdeten Bereichen möglich sein.

In den §§ 7 bis 13 sollen die notwendigen raumlenkenden Maßnahmen für die in den Gefahrenzonenplänen ausgewiesenen Flächen festgelegt werden. Für rote und gelbe Gefahrenzonen sowie rot-gelb schraffierte Funktionsbereiche sollen überdies allgemeine (§ 9) und spezielle Ausnahmen (§§ 10 bis 13) normiert werden. Die erforderlichen Maßnahmen sollen somit – abhängig von der in den Gefahrenzonenplänen vorgenommenen Ausweisung – unter Berücksichtigung der gebotenen Differenzierung festgelegt werden. Neben den raumplanerischen Maßnahmen in diesem Entwicklungsprogramm sind jedenfalls auch die baurechtlichen Vorschriften zu beachten. Dabei müssen insbesondere die Widmungsvoraussetzungen des StROG sowie die Bauplatzeignung gemäß § 5 Stmk. BauG vorliegen.

Systematisch sind die Regelungen des 4. Abschnittes (§§ 8 bis 13) als Regel-Ausnahme-Bestimmungen konzipiert. § 8 enthält – als allgemeine Regel – Maßnahmen, die in roten und gelben Gefahrenzonen sowie in rot-gelb schraffierten Funktionsbereichen gelten. §§ 9 bis 13 enthalten davon spezifische Ausnahmen für die jeweiligen Bereiche. Sofern beispielsweise rote und gelbe Gefahrenzonen sowie rot-gelbe Funktionsbereiche von Anschüttungen grundsätzlich freizuhalten sind (§ 8 Abs. 1), so gilt dies nicht für Anschüttungen im Bauland, da diese gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 zulässig sind.

**Zu § 7:**

Als blaue Funktionsbereiche, blaue Vorbehaltbereiche und violette Hinweisbereiche (§ 3 Abs. 2 Z 4 bis 6) sind Flächen ausgewiesen, die in unterschiedlicher Weise eine besondere Funktion für den Schutz vor Naturgefahren haben. Die betroffenen Flächen sind besonders geeignet, um darauf zukünftige Schutzmaßnahmen für bestehende Siedlungsräume zu errichten. Betroffen sind auch Flächen, die für die Wartung und Pflege von bestehenden Hochwasserschutzmaßnahmen erforderlich sind. Eine vorausschauende Sicherung dieser Flächen ist daher zwingend notwendig, um ihre Schutzfunktion nicht zu gefährden.

Die betroffenen Flächen sollen daher von Bebauungen weitestgehend freigehalten werden. Die Ausweisung von Bauland, von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr im Flächenwidmungsplan soll unzulässig sein. Bestehende Widmungen sollen von dieser Maßnahme nicht betroffen sein.

Zulässig soll die Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG für den Zweck des Schutzes vor Naturgefahren sein. Dies betrifft insbesondere Flächen, die für Hochwasser- und Geschieberückhalteanlagen herangezogen werden sollen.

**Zu § 8:**

In § 8 sollen die Maßnahmen für rote und gelbe Gefahrenzonen sowie rot-gelb schraffierte Funktionsbereiche festgelegt werden. Grundsätzlich unzulässig sind demnach Bauführungen und Anschüttungen (Abs. 1) sowie Ausweisungen und Fortführungen von Bauland, von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr im Flächenwidmungsplan (Abs. 2). Zu beachten sind jedoch die nachfolgenden Ausnahmen für die jeweiligen Zonen und Bereiche (§§ 9 bis 13). Aus den im 4. Abschnitt festgelegten Maßnahmen einschließlich der jeweiligen Ausnahmen ergibt sich ein differenzierter Regelungsgehalt. Die Ausnahmen

orientieren sich am Gefährdungspotenzial und an der Schutzfunktion der jeweiligen Flächen, welche sich durch die Festlegungen aus den Gefahrenzonenplänen ergeben. Je größer die Gefährdungen für die einzelnen Bereiche sind bzw. je höher die Bedeutung von Bereichen für den Schutz vor Naturgefahren ist, desto strengere Regelungen sind vorgesehen. Es sollen die Regelungen für die am geringsten gefährdeten Bereiche (gelbe Gefahrenzonen ohne erhebliche Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen) die weitestgehenden Ausnahmen von § 8 enthalten. Für jene Flächen, die am stärksten gefährdet sind (rote Gefahrenzonen), sollen die Ausnahmen von § 8 beschränkt werden. Damit sollen die im Entwicklungsprogramm vorgesehenen Einschränkungen für die jeweiligen Flächen nur soweit erfolgen, als diese tatsächlich erforderlich sind, um das Gefährdungs- und Schadenspotenzial zu minimieren.

### **Zu § 9:**

In § 9 sollen allgemeine Ausnahmen von den in § 8 beschriebenen Maßnahmen für rote und gelbe Gefahrenzonen sowie für rot-gelb schraffierte Funktionsbereiche festgelegt werden. Die normierten Ausweisungen und Anschüttungen sollen unter den definierten Voraussetzungen jedenfalls zulässig sein, unabhängig davon, ob die betroffene Fläche in einer roten oder gelben Gefahrenzone oder einem rot-gelb schraffierten Funktionsbereich liegt.

Abs. 1 ermöglicht eine Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG für Zwecke des Schutzes vor Naturgefahren. Dies betrifft insbesondere Flächen, die für Hochwasser- und Geschieberückhalteanlagen herangezogen werden können.

Unter einer Anschüttung ist jede Erhöhung des Geländes zu verstehen (nicht zu verwechseln mit einer Geländeveränderung iSd Stmk. BauG, da davon auch Abtragungen umfasst sind). Anschüttungen sollen jedenfalls zulässig sein, sofern diese im Bauland stattfinden (Abs. 2 Z 1). Durch Anschüttungen im Bauland kann eine sichere zukünftige Nutzung der wesentlichen Flächen geschaffen werden (Hochwasser-/Gefahrenfreistellung). Zu beachten sind jedoch auch hier andere materienrechtliche Bestimmungen, insbesondere jene des Wasserrechtsgesetzes 1959 sowie des Steiermärkischen Baugesetzes (§ 20 Z 3 Stmk. BauG). Im Freiland sollen lediglich Anschüttungen im Rahmen einer land- und forstwirtschaftlichen Nutzung erlaubt sein, sofern dadurch die Gefährdungssituation verbessert wird und es zu keiner Beeinträchtigung der Abfluss situation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen kommt (Abs. 2 Z 2). Flächige Schüttungen können landwirtschaftliche Flächen strukturell verbessern (z.B. Reduktion von Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten durch Auffüllen von Geländesenken). Für Flächen, die ausschließlich durch Lawinen gefährdet sind, kann eine Beeinträchtigung der Abfluss situation bereits aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ausgeschlossen werden. Anschüttungen im Freiland sollen ebenfalls erlaubt sein, sofern der Zweck der Anschüttung im Schutz vor Naturgefahren liegt und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Z 2 vorliegen. Darüber hinaus sind Anschüttungen im Freiland in roten und gelben Gefahrenzonen sowie in rot-gelb schraffierten Funktionsbereichen unzulässig.

Die Errichtung von Verkehrsflächen für den fließenden Verkehr soll jedenfalls zulässig sein, da von diesen keine zusätzlichen Gefährdungen ausgehen (Abs. 3).

Anzumerken ist, dass die Errichtung von baulichen Anlagen, die nach straßenrechtlichen Vorschriften als Straßen oder Bestandteile einer Straße gelten, sowie die dazugehörigen Lärmschutzanlagen, gemäß § 3 Z 1 Stmk. BauG vom Anwendungsbereich des Stmk. BauG ausgenommen sind und daher nicht unter § 8 Abs. 1 fallen (vgl. die Definition „Bauführung“ in § 4 Z 1).

### **Zu § 10:**

Rote Gefahrenzonen sind Flächen, die durch Naturgefahren derart gefährdet sind, dass ihre ständige Benützung für Siedlungs- und Verkehrszwecke wegen der voraussichtlichen Schadenswirkungen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. Diese Flächen weisen ein besonders hohes Gefährdungspotenzial auf. Naturgefahren bewirken in roten Gefahrenzonen häufig hohe wirtschaftliche Schäden an bestehenden Gebäuden und große Gefährdungen für die menschliche Gesundheit. Um Gefährdungen durch Naturgewalten und Umweltschäden zu vermeiden sowie das Risiko von Schäden zu minimieren, besteht ein öffentliches Interesse daran, die betroffenen Flächen von Bebauungen freizuhalten. Die Ausnahmen von den in § 8 festgelegten Maßnahmen sind daher streng und beziehen sich ausschließlich auf bestehende bauliche Anlagen. Neubauten in roten Gefahrenzonen sollen jedenfalls ausgeschlossen sein.

Unter den normierten Voraussetzungen (Abs. 1 Z 1 und 2) sollen Zu- und Umbauten, Änderungen des Verwendungszwecks sowie Ersatzbauten zulässig sein. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist

davon auszugehen, dass die Gefährdungssituation insgesamt reduziert und eine Verbesserung für den Baubestand erreicht wird, was dem öffentlichen Interesse des Schutzes von bestehendem Siedlungsraum entspricht. Sonstige Bauvorhaben sind unzulässig.

Die Voraussetzungen der Z 1 und 2 müssen kumulativ vorliegen.

Durch die jeweilige Bauführung muss die Gefährdungssituation für die von der Bauführung betroffene bauliche Anlage und für die Benutzer des Gebäudes verbessert werden (Z 1). Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Gefährdungssituation sind im Einzelfall von einer/einem Sachverständigen zu prüfen (vgl. Abs. 2). Dabei sind im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die Gefahrenquellen, der rechtmäßige Baubestand sowie die Auswirkungen des Bauvorhabens zu berücksichtigen. Eine Verbesserung der Gefährdungssituation kann z.B. durch eine Anhebung des Erdgeschoßniveaus, Hochziehen von Kellerschächten, Verzicht eines Kellergeschoßes, Herstellung einer dichten Gebäudeaußenhülle, Herstellung einer konstruktiv ausreichend bemessenen Gebäudeaußenhülle, Verwendung von Lawinschutzfenstern und -türen, Minimierung der Lawinenangriffsfläche, etc. erreicht werden. Verschlechterungen können hingegen dann eintreten, wenn durch die geplante Maßnahme die bauliche Anlage oder die Benutzer der baulichen Anlage einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt werden. Dies wäre beispielsweise dann anzunehmen, wenn durch Zubauten zu einem bestehenden Gebäude neue Wohneinheiten errichtet werden oder durch Änderungen des Verwendungszwecks von Gebäuden oder einzelnen Räumen eine zusätzliche Gefährdung von Personen geschaffen wird (z.B. Änderung des Verwendungszwecks von Garage zu Wohnnutzung). Bloße Umbauten im Gebäudeinneren werden hingegen in der Regel zu keiner Verschlechterung der Gefährdungssituation führen. Verschlechterungen der Gefährdungssituation können ausgeglichen werden, indem das Projekt mit Maßnahmen zur Verbesserung der Gefährdungssituation gekoppelt wird. Im Ergebnis muss im Rahmen einer Gesamtbetrachtung festgestellt werden, dass die Gefährdungssituation für die von der Bauführung betroffene bauliche Anlage und für die Benutzer dieser Anlage insgesamt verbessert wird.

Unabhängig vom Bauvorhaben muss jedenfalls eine Verbesserung der Gefährdungssituation erfolgen (z.B. auch bei Umbauten im Gebäudeinneren, die zu keiner Verschlechterung führen). Durch diese Regelung soll flächendeckend der Baubestand in roten Gefahrenzonen zunehmend stärker geschützt werden. Temporäre Systeme können zu einer Verbesserung der Gefährdungssituation für Bestandsgebäude beitragen. Eine vorausschauende Planung und Errichtung von temporären Schutzmaßnahmen für Bestandsgebäude ist nachhaltiger, als im Ereignisfall die aufgetretenen Schäden zu beheben.

Die Abflusssituation darf durch das Bauvorhaben nicht beeinträchtigt werden (Z 2). Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn sich durch einen geplanten Zubau zu einem Gebäude ein Rückstau ergeben würde, der bei einem benachbarten Grundstück zu einer zusätzlichen Beaufschlagung im Ereignisfall führen würde. Damit soll verhindert werden, dass Maßnahmen zur Verbesserung der Gefährdungssituation iSd Z 1 zu Lasten der Abflusssituation des Gewässers erfolgen. Sofern eine Gefährdung ausschließlich durch Lawinen besteht, kann eine Beeinträchtigung der Abflusssituation bereits aufgrund der örtlichen Verhältnisse ausgeschlossen werden.

Neben den Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes müssen auch die Widmungsvoraussetzungen vorliegen. Für einen Ersatzbau bedeutet dies, dass dieser jedenfalls nur dann möglich ist, sofern sich seine Zulässigkeit aus § 33 Abs. 4 Z 3 oder aus § 33 Abs. 6 StROG ergibt.

Je nach Lage des betroffenen Grundstückes soll im jeweiligen Bauverfahren zwingend eine Sachverständige/ein Sachverständiger auf dem Fachgebiet der Wasserbautechnik oder auf dem Fachgebiet der Wildbach- und Lawinenverbauung beizuziehen sein (Abs. 2). Der forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung kann im Rahmen seiner nichtamtlichen Sachverständigkeit für die Beurteilung des Fachgebietes der Wildbach- und Lawinenverbauung herangezogen werden. Die/Der Sachverständige hat die Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Gefährdungssituation für die von der Bauführung betroffene bauliche Anlage sowie auf die Abflusssituation zu beurteilen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Kriterien (Z 1 und 2) jedenfalls sachverständig beurteilt werden und somit eine falsche Einschätzung möglicher negativer Auswirkungen ausgeschlossen wird. Eine zwingende Beziehung weiterer Sachverständiger ist aufgrund des § 33 Abs. 7 StROG – neben der Bestimmung im Entwicklungsprogramm – ebenfalls möglich.

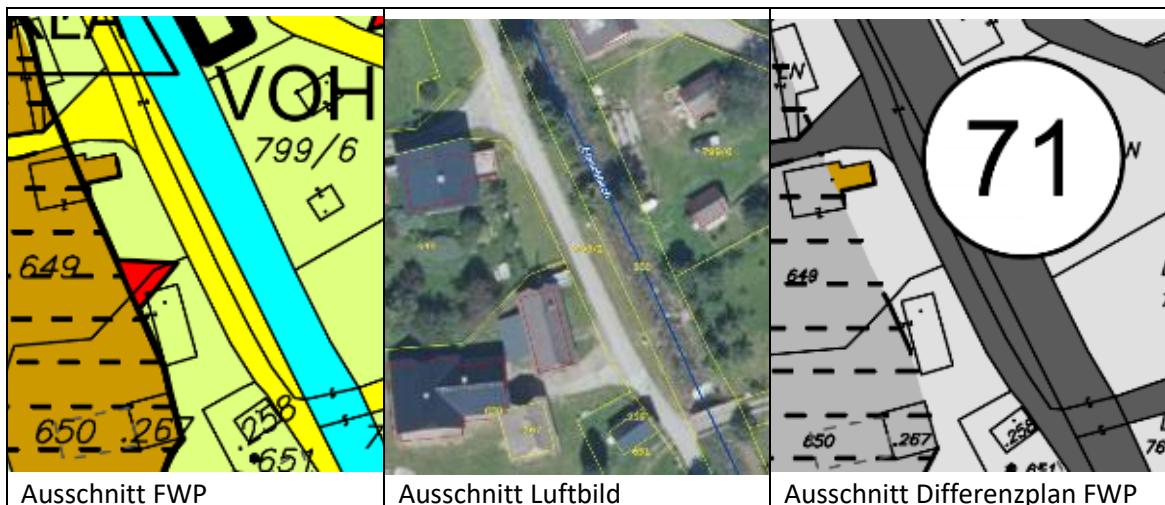
Im jeweiligen Bauverfahren soll das Anhörungsrecht des Abs. 3 zu beachten sein. Je nach Ausweisung der Fläche nach ForstG-GZPV oder nach WRG-GZPV ist dem forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung oder der für die Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung die Möglichkeit einzuräumen, eine Stellungnahme zum Verfahren abzugeben. Um möglicherweise unnötige Doppelprüfungen zu vermeiden, sollte das Anhörungsrecht

sinnvollerweise nach Vorliegen der übrigen Ermittlungsergebnisse – insbesondere der Sachverständigengutachten – eingeräumt werden. Die Stellungnahme ist im Ermittlungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Folgen eines Hinderungsgrundes gemäß der Richtlinie vom 20.02.1980, Zl. 52.240/03-VB7/80 („Richtlinien Hinderungsgründe“) bleibt davon unberührt.

Nach Abs. 4 Z 1 soll die Festlegung von bebautem Bauland als Sanierungsgebiet zulässig sein. Die Zulässigkeit ergibt sich bereits aus den Bestimmungen des StROG (vgl. § 29 Abs. 4), wenn sichergestellt ist, dass eine Sanierung möglich ist. Für sich eigenständig bebaubare Bereiche eines an sich bebauten Grundstückes gelten dabei nicht als bebautes Bauland im Sinne dieser Regelung.

Mit der Regelung in Abs. 4 Z 2 soll durch die Festlegung von Bauland Sanierungsgebiet „Naturgefahren“ für bestehende konsentierte Gebäude, die teilweise in einer roten Gefahrenzone liegen, die Option eröffnet werden, in baurechtlichen Verfahren (z.B. Ausbau des Dachgeschosses) eine eindeutige Zuordnung zu den Baulandbestimmungen zu ermöglichen. In entsprechenden Fällen (siehe u.a. Ausschnitte) können ausschließlich jene Teile eines Gebäudes, die in der Roten Gefahrenzone liegen, neu als Bauland Sanierungsgebiet festgelegt werden. Gebäude, die zur Gänze in der Roten Gefahrenzone liegen, sind von dieser Bestimmung nicht umfasst.

Abb. 6: § 10 Abs. 4 Z 2 – beispielhafte Darstellung



Eine Fortführung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG (ausgenommen Campingplätze) soll zulässig sein, sofern sichergestellt ist, dass nur solche baulichen Anlagen errichtet werden, die zu keiner Beeinträchtigung der Abfluss situation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen führen (Abs. 4 Z 3). Durch die Festlegung einer Sondernutzung ist bereits raumplanerisch klargestellt, dass eine besondere Standortgunst für die betreffende Fläche besteht. Die normierte Voraussetzung (keine Beeinträchtigung der Abflusssituation durch bauliche Anlagen) gewährleistet das gebotene Schutzniveau. Die Voraussetzung soll durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 oder § 26 Abs. 2 StROG sicherzustellen sein. Sofern eine Gefährdung ausschließlich durch Lawinen besteht und damit eine Beeinträchtigung der Abflusssituation bereits aufgrund der örtlichen Verhältnisse auszuschließen ist, muss keine entsprechende Festlegung im Flächenwidmungsplan erfolgen. Eine Fortführung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG (ausgenommen Campingplätze) ist in diesem Fall ohne weitere Voraussetzung zulässig.

Aufgrund des besonders hohen Gefährdungspotenzials in roten Gefahrenzonen und der im Hochwasserfall möglichen Energiehöhen soll eine Fortführung von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr nicht zulässig sein. PKWs können bereits ab einer Fließhöhe von 20-30 cm abgeschwemmt werden und zu Verklausungen führen. Überdies kann der im Hochwasserfall entstehende Strömungsdruck ein Öffnen der Türen erschweren oder unmöglich machen und somit eine Gefahr für die Insassen von Kraftfahrzeugen darstellen. Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials soll ebenso die Fortführung von Sondernutzungen im Freiland für Campingplätze unzulässig sein.

## Zu § 11:

Der rot-gelb schraffierte Funktionsbereich dient dem natürlichen Wasserrückhalt im Hochwasserfall. Diese Bereiche fassen große Wasservolumina und verringern dadurch das Schadenspotenzial. Die betroffenen Flächen sind daher besonders bedeutsam für den Schutz bestehender Siedlungsräume. Die Schutzfunktion kann nur dann erhalten werden, wenn diese Flächen nicht durch mobile Gegenstände und/oder Fahrzeuge verstellt werden. Aufgrund der hydraulischen Bedingungen, die im rot-gelb schraffierten Funktionsbereich im Hochwasserfall herrschen, ist ein Abschwemmen von Gegenständen und Fahrzeugen wahrscheinlich. Dieses Abschwemmen kann in weiterer Folge zu einer zusätzlichen Gefährdung beitragen. Aus diesem Grund ist eine dauerhafte Belegung und Nutzung dieser Flächen durch mobile Gegenstände und Fahrzeuge zu vermeiden.

Zur Sicherstellung der vorgesehenen Schutzfunktion sind entsprechende Reglementierungen für Bauführungen und Flächenwidmungen notwendig. Die Ausnahmen von den in § 8 festgelegten Maßnahmen sollen unter Berücksichtigung der Schutzfunktion der Flächen des rot-gelb schraffierten Funktionsbereiches sowie der durch gewöhnliche Nutzungen zu erwartenden Gefährdungen für andere Flächen (z.B. Abschwemmen von Gegenständen) in § 11 festgelegt werden. In der Regel liegen rot-gelb schraffierte Funktionsbereiche innerhalb des HQ 100 Bereiches, weshalb für diese Flächen bereits die Maßnahmen des Programms zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume (§ 4 Abs. 1 Z 1) gegolten haben.

Es sollen grundsätzlich alle Bauführungen zulässig sein, sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Z 2 vorliegen. Die Prüfung hat durch einen wasserbautechnischen Sachverständigen im Bauverfahren stattzufinden. Bei Vorliegen der normierten Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, dass eine Verschlechterung des bestehenden Schutzniveaus nicht stattfindet, weshalb die Ausnahme für solche Bauführungen gerechtfertigt ist. Sofern durch die Bauführung eine Beeinträchtigung der Abflusssituation oder eine besondere Gefährdung iSd § 5 Abs. 2 Z 2 lit. a und b zu erwarten ist und die Bauführung somit negative Auswirkungen auf das Schutzniveau hat, wäre die Baubewilligung zu versagen.

Eine Festlegung von bestehendem Bauland als Aufschließungsgebiet soll möglich sein, sofern die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2) vorliegen. Aufschließungserfordernis wäre die Gefahrenfreistellung oder Hochwasserfreistellung (§ 5 Abs. 2 Z 1). Im Sinne einer gebietsweisen Baulandfestlegung besteht unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, unbebaute Teilbereiche als Aufschließungsgebiet festzulegen. Diese Möglichkeit beschränkt sich auf geringfügige Baulanderweiterungen (vgl. § 4 Z 8; max. 3 000 m<sup>2</sup>). Es müssen dafür neben den wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen auch die raumplanerischen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus ist die Festlegung von neuem Bauland als Aufschließungsgebiet unzulässig.

Bei der Festlegung von bereits ausgewiesenen bebautem Bauland einschließlich kleinflächig unbebauter Bereiche (ca. 1 000 m<sup>2</sup>) als Sanierungsgebiet sollen nach dem Entwicklungsprogramm keine weiteren Voraussetzungen erforderlich sein, jedoch müssen iSd § 29 Abs. 4 StROG ausreichende Schutzmaßnahmen sichergestellt werden können, die entsprechend darzulegen sind. Für sich eigenständig bebaubare Bereiche eines an sich bebauten Grundstückes gelten dabei nicht als bebautes Bauland im Sinne dieser Regelung.

Eine Fortführung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG (ausgenommen Campingplätze) und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr soll zulässig sein, sofern sichergestellt ist, dass nur solche baulichen Anlagen errichtet werden, die zu keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen führen (Abs. 2 Z 3). Durch die Festlegung einer Sondernutzung oder einer Verkehrsfläche ist bereits raumplanerisch klargestellt, dass eine besondere Standortgunst für die betreffende Fläche besteht. Die normierte Voraussetzung (keine Beeinträchtigung der Abflusssituation durch bauliche Anlagen) gewährleistet das gebotene Schutzniveau. Die Voraussetzung soll durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 oder § 26 Abs. 2 StROG sicherzustellen sein. Sofern eine Gefährdung ausschließlich durch Lawinen besteht und damit eine Beeinträchtigung der Abflusssituation bereits aufgrund der örtlichen Verhältnisse auszuschließen ist, muss keine entsprechende Festlegung im Flächenwidmungsplan erfolgen. Eine Fortführung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG (ausgenommen Campingplätze) ist in diesem Fall ohne weitere Voraussetzung zulässig.

Eine bauliche Entwicklung des Bestandes ist aus raumplanerischer Sicht sinnvoller als Neuentwicklungen. In diesem Sinne sollen Erweiterungen von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr zulässig sein (Abs. 2 Z 4), sofern die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen und damit ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet wird.

Da bei Campingplätzen bei widmungskonformer Nutzung zu erwarten ist, dass sich auf engem Raum eine große Anzahl mobiler Gegenstände befindet, muss davon ausgegangen werden, dass Campingplätze die Schutzfunktion des rot-gelb schraffierten Funktionsbereiches durch das mögliche Abschwemmen von Gegenständen besonders gefährden (Gefahr des Abschwemmens von großvolumigen Gegenständen wie z.B. Wohnwagen, Zelte, etc.). Eine Fortführung und Erweiterung von Sondernutzungen im Freiland für Campingplätze soll daher im rot-gelb schraffierten Funktionsbereich ausgeschlossen bleiben.

### **Zu §§ 12 und 13:**

Die gelben Gefahrenzonen umfassen andere durch Naturgefahren gefährdete Bereiche. In den Gefahrenzonenplänen sind gelbe Gefahrenzonen flächenmäßig weitläufig ausgewiesen. Das Gefährdungspotenzial in gelben Gefahrenzonen reicht daher von einer vergleichsweise geringen Gefährdung bis hin zu einer signifikanten Gefährdung. Besonders in gelben Gefahrenzonen, die durch Wildbäche oder Lawinen gefährdet sind, kann das Gefährdungspotenzial ab einer bestimmten Energiehöhe oder Tiefe des Wassers bzw. ab einem bestimmten Lawinendruck deutlich erhöht und mit jenem in einer roten Gefahrenzone vergleichbar sein. Daher ist für Gefährdungen durch Wildbäche und Lawinen eine Differenzierung innerhalb der gelben Gefahrenzonen erforderlich. Bereiche in den gelben Gefahrenzonen, die ein besonders hohes Gefährdungspotenzial aufweisen, sollen als Flächen mit erheblicher Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen definiert werden. Die Kriterien für eine erhebliche Gefährdung ergeben sich aus § 4 Z 6. Bei einer erheblichen Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen besteht eine erhöhte Gefahr von Verletzungen von Personen im Freien. Bei Wildbächen ist aufgrund von Turbulenzen in der Hochwasserwelle sowie den zu erwartenden Geschiebe- und Wildholztrieb der Aufenthalt im Hochwasserbereich kritisch zu beurteilen. Bei erheblicher Lawinengefährdung (Staublawinenwirkung) können beispielsweise durch herabfallende Gebäudeteile (z.B. Dachziegel) oder durch mitfliegendes Ast- und Wipfelmaterial Personenschäden im Freien entstehen. In der sachverständigen Beurteilung wurden erhebliche Gefährdungen schon bisher im Leitfaden „Parameter für Ausweisungen (ÖEK u. FWP) in Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung“ berücksichtigt. Die Kriterien für die Beurteilung sollen nunmehr durch Verordnung geregelt werden.

### **Zu § 12:**

§ 12 gilt für jene Flächen in einer gelben Gefahrenzone, die durch Wildbäche oder Lawinen erheblich gefährdet sind. Die Kriterien für eine erhebliche Gefährdung ergeben sich aus § 4 Z 6. Aufgrund der zu erwartenden erheblichen Gefährdung (vgl. die Ausführungen zu §§ 12 und 13 sowie zu § 4 Z 6)) ist das Gefährdungspotenzial dieser Flächen deutlich erhöht und mit jenem in einer roten Gefahrenzone vergleichbar. Da jedoch keine Ausweisung als rote Gefahrenzone erfolgt ist und daher von einer grundsätzlichen Benutzbarkeit der Flächen unter Beschränkungen auszugehen ist (vgl. § 7 Z 1 und 2 ForstG-GZPV), sollen eigene – im Vergleich zu roten Gefahrenzonen weniger strenge – Regelungen für diese Flächen festgelegt werden. Die Beschränkungen des § 12 verfolgen insbesondere das Ziel, die Siedlungsentwicklung von gelben Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen wegzulenken, um eine nachhaltige und sichere Entwicklung der Bebauung gewährleisten zu können. Da die bisherige Rechtslage im Entwicklungsprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume für diese Flächen keine Einschränkungen vorgesehen hat, sind dort zum Teil Baubestände vorhanden, für welche bislang keine Beschränkungen gegolten haben. Bauführungen sollen daher grundsätzlich möglich bleiben, jedoch unter strenger Voraussetzung als bisher. Daneben ist zu beachten, dass wie bisher im jeweiligen Bauverfahren die Bauplatzeignung gemäß § 5 Stmk. BauG im Einzelfall zu prüfen ist.

Bauführungen sollen zulässig sein, sofern die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Z 2 vorliegen. Dies entspricht dem Kriterium des § 11 Abs. 1. Es kann daher auf die diesbezüglichen Ausführungen zu den rot-gelb schraffierten Funktionsbereichen verwiesen werden.

Nach Abs. 2 Z 1 soll die Festlegung von bebautem Bauland als Sanierungsgebiet zulässig sein. Die Zulässigkeit ergibt sich bereits aus den Bestimmungen des StROG (vgl. § 29 Abs. 4), wenn sichergestellt ist, dass eine Sanierung möglich ist. Für sich eigenständig bebaubare Bereiche eines an sich bebauten Grundstückes gelten dabei nicht als bebautes Bauland im Sinne dieser Regelung.

Eine Fortführung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG (ausgenommen Campingplätze) soll zulässig sein, sofern sichergestellt ist, dass nur solche baulichen Anlagen errichtet werden, die zu keiner Beeinträchtigung der Abfluss situation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen führen (Abs. 2 Z 2). Durch die Festlegung einer Sondernutzung ist bereits raumplanerisch

klargestellt, dass eine besondere Standortgunst für die betreffende Fläche besteht. Die normierte Voraussetzung (keine Beeinträchtigung der Abflusssituation durch bauliche Anlagen) gewährleistet das gebotene Schutzniveau. Die Voraussetzung soll durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 oder § 26 Abs. 2 StROG sicherzustellen sein. Sofern eine Gefährdung ausschließlich durch Lawinen besteht und damit eine Beeinträchtigung der Abflusssituation bereits aufgrund der örtlichen Verhältnisse auszuschließen ist, muss keine entsprechende Festlegung im Flächenwidmungsplan erfolgen. Eine Fortführung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG (ausgenommen Campingplätze) ist in diesem Fall ohne weitere Voraussetzung zulässig.

Aufgrund des besonders hohen Gefährdungspotenzials in gelben Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen und den im Hochwasserfall möglichen Energiehöhen soll eine Fortführung von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr nicht zulässig sein. PKWs können bereits ab einer Fließhöhe von 20-30 cm abgeschwemmt werden und zu Verklausungen führen. Überdies kann der im Hochwasserfall entstehende Strömungsdruck ein Öffnen der Türen erschweren oder unmöglich machen und somit eine Gefahr für die Insassen von Kraftfahrzeugen darstellen. Aufgrund des hohen Gefährdungspotenzials soll ebenso die Fortführung von Sondernutzungen im Freiland für Campingplätze unzulässig sein.

### **Zu § 13:**

§ 13 gilt für alle sonstigen Flächen in einer gelben Gefahrenzonen, die nicht durch Wildbäche oder Lawinen erheblich gefährdet sind. Das sind alle gelben Gefahrenzonen, die gemäß WRG-GZPV ausgewiesen wurden, sowie gelbe Gefahrenzonen, die gemäß ForstG-GZPV ausgewiesen wurden und die nicht erheblich gefährdet iSd § 4 Z 6 sind. Da das Gefährdungspotenzial dieser Flächen deutlich geringer als jenes von Flächen in gelben Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen ist (vgl. auch die Ausführungen zu § 4 Z 6), sollen deutlich weniger strenge Regelungen normiert werden. Die Regelungen beschränken sich in erster Linie auf Vorgaben für die örtliche Raumplanung (Abs. 2). Für Bauführungen in sonstigen gelben Gefahrenzonen sind keine weiteren Einschränkungen vorgesehen (Abs. 1).

Nach Abs. 2 Z 1 und 2 ist die Festlegung als Aufschließungsgebiet und als Sanierungsgebiet unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig. Im Rahmen des Umwidmungsverfahrens wäre zu prüfen, ob eine Festlegung als Aufschließungsgebiet oder als Sanierungsgebiet in Betracht kommt. Eine Festlegung als Aufschließungsgebiet oder als Sanierungsgebiet ist jedenfalls nicht zwingend einer Rückwidmung in Freiland vorzuziehen. Eine Festlegung von bestehendem Bauland als Aufschließungsgebiet soll möglich sein, sofern die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2) vorliegen. Aufschließungserfordernis wäre die Gefahrenfreistellung oder Hochwasserfreistellung (§ 5 Abs. 2 Z 1). Im Sinne einer gebietsweisen Baulandfestlegung soll ebenso die Möglichkeit bestehen, unbebaute Teilbereiche als Aufschließungsgebiet festzulegen. Diese Möglichkeit soll sich auf geringfügige Baulanderweiterungen beschränken (vgl. § 4 Z 8; max. 3 000 m<sup>2</sup>). Die Festlegung von neuem Bauland als Aufschließungsgebiet soll möglich sein, sofern neben den wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen auch die raumplanerischen Voraussetzungen vorliegen.

Bei der Festlegung von bereits ausgewiesenen bebautem Bauland einschließlich kleinflächig unbebauter Bereiche (ca. 1 000 m<sup>2</sup>) als Sanierungsgebiet sind nach dem Entwicklungsprogramm keine weiteren Voraussetzungen erforderlich, jedoch müssen iSd § 29 Abs. 4 StROG ausreichende Schutzmaßnahmen sichergestellt werden können, die entsprechend darzulegen sind. Für sich eigenständig bebaubare Bereiche eines an sich bebauten Grundstückes gelten dabei nicht als bebautes Bauland im Sinne dieser Regelung.

Eine Fortführung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr soll zulässig sein, sofern sichergestellt ist, dass nur solche baulichen Anlagen errichtet werden, die zu keiner Beeinträchtigung der Abflusssituation im Hinblick auf Fließgeschwindigkeiten und Wassertiefen führen (Abs. 2 Z 4). Durch die Festlegung einer Sondernutzung oder einer Verkehrsfläche ist bereits raumplanerisch klargestellt, dass eine besondere Standortgunst für die betreffende Fläche besteht. Eine Gefährdung durch das Abschwemmen von Gegenständen ist in diesem Bereich aufgrund der geringen Energiehöhe nicht zu erwarten. Die normierte Voraussetzung (keine Beeinträchtigung der Abflusssituation durch bauliche Anlagen) gewährleistet das gebotene Schutzniveau. Die Voraussetzung soll durch entsprechende Festlegungen im Flächenwidmungsplan gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 oder § 26 Abs. 2 StROG sichergestellt werden. Eine Gefährdung durch das Abschwemmen von Gegenständen ist in diesem Bereich aufgrund der geringen Energiehöhe nicht zu erwarten. Sofern eine Gefährdung ausschließlich durch Lawinen besteht und damit eine Beeinträchtigung der Abflusssituation bereits aufgrund der örtlichen Verhältnisse auszuschließen ist, muss keine

entsprechende Festlegung im Flächenwidmungsplan erfolgen. Eine Fortführung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr ist in diesem Fall ohne weitere Voraussetzung zulässig.

Ebenso soll eine neue Ausweisung von Sondernutzungen im Freiland gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 StROG und von Verkehrsflächen für den ruhenden Verkehr zulässig sein, sofern die wasserwirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen. Dadurch ist ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet und sollen dementsprechend Neuausweisungen möglich sein.

#### **Zu § 14:**

§ 14 ermöglicht eine Einzelfallbeurteilung für jene Fälle, in denen sich die örtlichen Verhältnisse nach einer Gefahrenzonenplanung durch die Errichtung von Schutzmaßnahmen verändert haben. In Abs. 1 wird die Änderung der örtlichen Verhältnisse definiert. Für eine Änderung der örtlichen Verhältnisse ist es notwendig, dass nachträglich Schutzmaßnahmen errichtet wurden, die bei der Gefahrenzonenplanung noch nicht berücksichtigt wurden und aus diesem Grund die Situation anders zu beurteilen ist. Eine Revision der Gefahrenzonenplanung nach Errichtung der Schutzmaßnahmen darf noch nicht stattgefunden haben. Betroffen sind Flächen, die in einem Gefahrenzonenplan als rote oder gelbe Gefahrenzone ausgewiesen wurden und damit gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 vom Entwicklungsprogramm umfasst sind. Sofern diese Flächen durch die nachträgliche Errichtung von Schutzmaßnahmen begünstigt werden, liegt eine Änderung der örtlichen Verhältnisse iSD Abs. 1 vor. Eine Begünstigung setzt voraus, dass sich durch die errichteten Schutzmaßnahmen die Gefährdungssituation für die betroffenen Flächen tatsächlich verbessert hat, der Schutz damit tatsächlich wirksam ist. Schutzmaßnahmen müssen nicht zwingend auf der betroffenen Fläche selbst errichtet werden, ausschlaggebend ist der positive Effekt für die jeweiligen Flächen. Es wird auf die tatsächliche Errichtung von Schutzmaßnahmen abgestellt, eine Bewilligung alleine ist dafür noch nicht ausreichend. Für die Errichtung von Schutzmaßnahmen wird in der Regel eine wasserrechtliche Bewilligung notwendig sein. Diese ist durch einen wasserrechtlichen Überprüfungsbescheid gemäß § 121 WRG 1959 nachzuweisen. Nur falls die errichteten Schutzmaßnahmen keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen, hat ein Nachweis in einer sonstigen geeigneten Form zu erfolgen. Falls die Schutzmaßnahmen nach anderen Materiengesetzen einer Bewilligungspflicht unterliegen (z.B. Geländeveränderung, § 20 Z 3 Stmk. BauG), wäre beispielsweise an einen Nachweis der Bewilligungsbehörde über die ordnungsgemäße Ausführung zu denken.

Bei einer Änderung der örtlichen Verhältnisse iSD Abs. 1 ist eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen, bei welcher das Gefährdungspotenzial zu erheben ist. Die Einzelfallbeurteilung obliegt der jeweils zuständigen Behörde im Rahmen eines Bauverfahrens oder eines Raumplanungsverfahrens. Da für eine Änderung der örtlichen Verhältnisse iSD Abs. 1 die Errichtung von Schutzmaßnahmen nachzuweisen ist, wird die Einzelfallbeurteilung in der Regel in Folge einer Anregung eines begünstigten Grundstückseigentümers erfolgen. Dabei ist zwingend ein Gutachten einer/eines Sachverständigen auf dem Fachgebiet der Wasserbautechnik oder auf dem Fachgebiet der Wildbach- und Lawinenverbauung (je nach Lage der betroffenen Fläche) einzuholen, in dem jedenfalls Art (Gefährdungsart, z.B. Überflutung, Überschotterung, Erosion), Richtung (Himmelsrichtung) und Ausmaß (quantitativ) der noch zu erwartenden Gefährdung festgestellt werden sowie eine Gefährdungsprognose in Bezug auf die Gefahrenzonenplanungen erstellt wird. Bei der Gefährdungsprognose sind die geänderten örtlichen Verhältnisse von der/von dem Sachverständigen darzustellen und es ist aus fachlicher Sicht zu erörtern, ob sich dadurch Auswirkungen auf die Kriterien der Zuordnung zu einer Gefahrenzone ergeben. Die Kriterien für die Zuordnung zu einer Gefahrenzone ergeben sich aus den Regelungen der WRG-GZPV und ForstG-GZPV (vgl. § 8 WRG-GZPV und § 7 Z 1 und 2 ForstG-GZPV) sowie aus den Bestimmungen dieses Entwicklungsprogrammes („erhebliche Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen“; § 12). Falls für die Erhebung des Gefährdungspotenzials weitere Ermittlungen erforderlich sind, hat die Behörde diese vorzunehmen.

In Abs. 3 werden die Auswirkungen einer Änderung der örtlichen Verhältnisse beschrieben. Sofern die nachträglich errichteten Schutzmaßnahmen eine Hochwasserfreistellung (§ 4 Z 9) und Gefahrenfreistellung (§ 4 Z 7) bewirken, sind die Bestimmungen des Entwicklungsprogrammes nicht mehr anzuwenden (Abs. 3 Z 1). Für die Beurteilung sind in diesem Fall ausschließlich die Bestimmungen des StROG (für Raumplanungsverfahren) und des Stmk. BauG (für Bauverfahren) maßgeblich. Insbesondere sind die Bestimmungen über die Baulandeignung (§ 28 StROG) und die Bauplatzeignung (§ 5 Stmk. BauG) weiterhin zu beachten. Wenn durch die Änderung der örtlichen Verhältnisse keine gänzliche Hochwasserfreistellung und Gefahrenfreistellung bewirkt wird, sich jedoch aufgrund des verminderten Gefährdungspotenzials die Zuordnung zu einer anderen Gefahrenzone ergeben würde, sind die für die jeweilige Gefahrenzone maßgeblichen Bestimmungen anzuwenden (Abs. 3 Z 2). Für die

Zuordnung zu einer anderen Fläche ist das Ergebnis der Einzelfallbeurteilung ausschlaggebend. Die Kriterien für die Zuordnung zu einer Gefahrenzone ergeben sich aus den Regelungen der WRG-GZPV und ForstG-GZPV (vgl. § 8 WRG-GZPV und § 7 Z 1 und 2 ForstG-GZPV) sowie aus den Bestimmungen dieses Entwicklungsprogrammes („erhebliche Gefährdung durch Wildbäche oder Lawinen“; § 12). Zur Anwendung des Abs. 3 Z 2 lässt sich folgendes Beispiele darstellen:

- Eine Fläche wurde in einem Gefahrenzonenplan als rote Gefahrenzone ausgewiesen. Nach der Ausweisung im Gefahrenzonenplan wurden Schutzmaßnahmen für die Fläche errichtet. Im Rahmen der Einzelfallbeurteilung wurde festgestellt, dass aufgrund der Schutzmaßnahmen das Gefährdungspotenzial für diese Fläche verringert wurde und nur mehr jenem einer sonstigen gelben Gefahrenzone entspricht. Für die Fläche sind daher die Bestimmungen für sonstige gelbe Gefahrenzonen anzuwenden (§§ 8, 9, 13).

In Abs. 4 wird dem forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung (bei nach ForstG-GZPV ausgewiesenen Flächen) oder der für die Wasserwirtschaft zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (bei nach WRG-GZPV ausgewiesenen Flächen) bei einer Änderung der örtlichen Verhältnisse ein Anhörungsrecht im Raumplanungsverfahren und im Bauverfahren eingeräumt. Um möglicherweise unnötige Doppelprüfungen zu vermeiden, sollte das Anhörungsrecht sinnvollerweise nach Vorliegen der übrigen Ermittlungsergebnisse – insbesondere der Sachverständigengutachten – eingeräumt werden. Die Stellungnahme ist im Ermittlungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Das Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Folgen eines Hinderungsgrundes gemäß der Richtlinie vom 20.02.1980, Zl. 52.240/03-VB7/80 („Richtlinien Hinderungsgründe“) bleibt davon unberührt.

## **Zu § 15:**

### Abs. 1 und 2:

Anhängige Planungsverfahren (Abs. 1) und anhängige Bauverfahren (Abs. 2) sollen nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen sein. Damit sollen insbesondere frustrierte Planungskosten vermieden werden.

### Abs. 3:

Für jene Hochwasserabflussgebiete (HQ 100), für die noch keine Gefahrenzonenplanungen gemäß § 42a Abs. 2 und 3 des Wasserrechtsgesetzes vorliegen, gelten die Maßnahmen gemäß § 8 und die Ausnahmen gemäß § 9 sowie § 13 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung. Mit Stand 31. Mai 2023 liegen für 2 950 Flusskilometer hydraulische Abflussuntersuchungen vor, wovon für 540 Flusskilometer Gefahrenzonenpläne bestehen. Da die vollständige Erarbeitung der Gefahrenzonenpläne nach WRG-GZPV für die für die Siedlungsentwicklung relevanten Bereiche somit noch einige Zeit benötigen wird, ist eine entsprechende Übergangsregelung für einen einheitlichen Vollzug sinnvoll.

### Abs. 4:

Sofern sich durch die Regelungen des Entwicklungsprogrammes Änderungen am örtlichen Entwicklungskonzept oder am Flächenwidmungsplan einer Gemeinde ergeben, sind diese spätestens im Zuge der nächsten Revision an die geänderte Rechtslage anzupassen. Davon betroffen sind insbesondere jene Flächen, deren Widmung aufgrund von § 8 Abs. 2 nicht mehr fortgeführt werden darf. Es müssen daher nicht unmittelbar mit Inkrafttreten des Entwicklungsprogrammes Revisionen eingeleitet werden, sondern eine Anpassung kann im Rahmen der nächsten ordentlichen Revision (§ 42 StROG) umgesetzt werden. Für Neuausweisungen sind hingegen bereits mit Inkrafttreten die Regelungen des Entwicklungsprogrammes maßgeblich.

## **Zu § 17:**

Das Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen ersetzt das bisherige Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume. Gleichzeitig mit Inkrafttreten der Verordnung soll daher die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. September 2005 über ein Programm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume, LGBL. Nr. 117/2005, außer Kraft treten.